

Amtsblatt der Europäischen Union

L 342



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

63. Jahrgang
16. Oktober 2020

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/1497 der Kommission vom 15. Oktober 2020 zur Zulassung von aus *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80 184 und *Escherichia coli* KCCM 80 096 gewonnenem L-Methionin als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten ⁽¹⁾.....** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/1498 der Kommission vom 15. Oktober 2020 zur Nichterneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Thiophanatmethyl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾** 5

BESCHLÜSSE

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1499 der Kommission vom 28. Juli 2020 über die Anwendbarkeit der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates auf die Erzeugung von und den Großhandel mit Strom aus erneuerbaren Quellen in Italien (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2020/5026) ⁽¹⁾** 8
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1500 der Kommission vom 28. Juli 2020 über die Anwendbarkeit der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates auf die Vergabe von Aufträgen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung von und dem Großhandel mit Strom in Litauen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2020) 5031) ⁽¹⁾** 15
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1501 der Kommission vom 14. Oktober 2020 über die Bewertung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer vorübergehenden Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission, die die Bundesrepublik Deutschland gewährt hat (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2020) 6891) ⁽¹⁾** 23

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- ★ **Beschluss (EU) 2020/1502 der Kommission vom 15. Oktober 2020 zur Festlegung interner Vorschriften über die Unterrichtung betroffener Personen und die Beschränkungen bestimmter Rechte der betroffenen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Europäische Kommission im mit der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffenen Kooperationsmechanismus** 25
-

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1436 des Rates vom 12. Oktober 2020 zur Ermächtigung Deutschlands, auf direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen gelieferten elektrischen Strom im Einklang mit Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden** (Abl. L 331 vom 12.10.2020) 31
- ★ **Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/330 der Kommission vom 5. März 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus rostfreiem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates** (Abl. L 63 vom 6.3.2018) 32

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1497 DER KOMMISSION

vom 15. Oktober 2020

zur Zulassung von aus *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80 184 und *Escherichia coli* KCCM 80 096 gewonnenem L-Methionin als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ist vorgeschrieben, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen.
- (2) Es wurde ein Antrag gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 auf Zulassung von aus *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80 184 und *Escherichia coli* KCCM 80 096 gewonnenem L-Methionin als Zusatzstoff zur Verwendung in Futtermitteln für alle Tierarten gestellt. Diesem Antrag waren die gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (3) Der Antrag betrifft die Zulassung von aus *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80 184 und *Escherichia coli* KCCM 80 096 gewonnenem L-Methionin, das in die Zusatzstoffkategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ einzuordnen ist, als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) zog in ihrem Gutachten vom 12. November 2019 ⁽²⁾ den Schluss, dass aus *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80 184 und *Escherichia coli* KCCM 80 096 gewonnenes L-Methionin unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt hat.
- (5) Die Behörde kam ferner zu dem Schluss, dass aus *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80 184 und *Escherichia coli* KCCM 80 096 gewonnenes L-Methionin eine wirksame Quelle von Methionin für alle Tierarten ist und dass der Zusatzstoff, damit er sowohl bei Wiederkäuern als auch bei Nichtwiederkäuern wirksam ist, vor dem Abbau im Pansen geschützt werden sollte.
- (6) Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich. Sie hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.
- (7) Die Bewertung dieses Zusatzstoffs hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieses Zusatzstoffs gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABL L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁽²⁾ EFSA Journal 2019;17(12):5917.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Anhang genannte Stoff, der der Zusatzstoffkategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ und der Funktionsgruppe „Aminosäuren, deren Salze und Analoge“ angehört, wird unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen als Futtermittelzusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			

Kategorie: ernährungsphysiologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aminosäuren, deren Salze und Analoge

3c305	-	L-Methionin	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Pulver mit einem Mindestgehalt an L-Methionin von 98,5 % und einem maximalen Feuchtigkeitsgehalt von 0,5 %</p> <hr/> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Durch Fermentierung mit <i>Corynebacterium glutamicum</i> KCCM 80 184 und <i>Escherichia coli</i> KCCM 80 096 gewonnenes L-Methionin Chemische Formel: C₅H₁₁NO₂S CAS-Nummer: 63-68-3</p> <hr/> <p><i>Analysemethoden</i> (1) Zur Bestimmung von L-Methionin im Futtermittelzusatzstoff: — „L-methionine monograph“ (Food Chemical Codex) (Bestimmung) und — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS/FD) — EN ISO 17 180 (Quantifizierung) Zur Bestimmung von L-Methionin in Vormischungen: — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS/FD) — EN ISO 17 180 und — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und fotometrischer Detektion (IEC-VIS), Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission (Anhang III Teil F)</p>	Alle Tierarten	-	-	-	<ol style="list-style-type: none"> 1. L-Methionin darf als Zusatzstoff in Form einer Zubereitung in Verkehr gebracht und verwendet werden. 2. L-Methionin darf über das Tränkwasser verabreicht werden. 3. In der Kennzeichnung des Zusatzstoffs und der Vormischungen ist Folgendes anzugeben: „Bei der Supplementierung mit L-Methionin, insbesondere über das Tränkwasser, sind alle essenziellen und bedingt essenziellen Aminosäuren zu berücksichtigen, um einer unausgewogenen Ernährung vorzubeugen.“ 	5.11.2030
-------	---	-------------	---	----------------	---	---	---	--	-----------

			<p>Zur Bestimmung von Methionin in Misch- und Einzelfuttermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und fotometrischer Detektion (IEC-VIS), Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission (Anhang III Teil F) <p>Zur Bestimmung von L-Methionin in Wasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und fotometrischer Detektion (IEC-VIS) 						
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(¹) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter <https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports>.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1498 DER KOMMISSION**vom 15. Oktober 2020****zur Nichterneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Thiophanatmethyl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 78 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 2005/53/EG der Kommission ⁽²⁾ wurde der Wirkstoff Thiophanatmethyl in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽³⁾ aufgenommen.
- (2) In Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommene Wirkstoffe gelten als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt und sind in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽⁴⁾ aufgeführt.
- (3) Die Genehmigung des Wirkstoffs Thiophanatmethyl gemäß Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 läuft am 31. Oktober 2020 aus.
- (4) Es wurde ein Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für Thiophanatmethyl gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission ⁽⁵⁾ innerhalb der in dem genannten Artikel festgesetzten Frist gestellt.
- (5) Der Antragsteller hat die gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 erforderlichen ergänzenden Dossiers vorgelegt. Der Bericht erstattende Mitgliedstaat hat den Antrag für vollständig befunden.
- (6) Der Bericht erstattende Mitgliedstaat hat in Absprache mit dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat einen Bewertungsbericht im Hinblick auf die Erneuerung erstellt und ihn am 1. November 2016 der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) und der Kommission vorgelegt.
- (7) Die Behörde hat die Kurzfassung des ergänzenden Dossiers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Sie hat außerdem den Bewertungsbericht im Hinblick auf die Erneuerung an die Antragsteller und die Mitgliedstaaten zur Stellungnahme weitergeleitet und eine öffentliche Konsultation dazu auf den Weg gebracht. Die Behörde hat die eingegangenen Stellungnahmen an die Kommission weitergeleitet.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

⁽²⁾ Richtlinie 2005/53/EG der Kommission vom 16. September 2005 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Chlothalonil, Chlortoluron, Cypermethrin, Daminozid und Thiophanatmethyl (ABl. L 241 vom 17.9.2005, S. 51).

⁽³⁾ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 252 vom 19.9.2012, S. 26).

- (8) Am 17. Januar 2018 hat die Behörde der Kommission ihre Schlussfolgerung ⁽⁶⁾ dazu übermittelt, ob angenommen werden kann, dass Thiophanatmethyl die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt. In der Schlussfolgerung wurden mehrere Bedenken geäußert und eine Reihe von Datenlücken aufgezeigt.
- (9) Am 24. Oktober 2018 legte die Kommission den Entwurf des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung für Thiophanatmethyl dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel vor, der den Entwurf in mehreren Sitzungen erörterte.
- (10) Mit Schreiben vom 10. Juli 2020 teilte der Antragsteller der Kommission seine Entscheidung mit, den Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für Thiophanatmethyl zurückzuziehen.
- (11) Die Genehmigung von Thiophanatmethyl sollte daher nicht erneuert werden.
- (12) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (13) Den Mitgliedstaaten sollte ausreichend Zeit für den Widerruf der Zulassungen für Thiophanatmethyl enthaltende Pflanzenschutzmittel eingeräumt werden.
- (14) Räumt ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 eine Aufbrauchfrist für Thiophanatmethyl enthaltende Pflanzenschutzmittel ein, so sollte diese Frist einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung nicht überschreiten.
- (15) Die vorliegende Verordnung steht der Einreichung eines neuen Antrags auf Genehmigung von Thiophanatmethyl gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nicht entgegen.
- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Nichterneuerung der Genehmigung für einen Wirkstoff

Die Genehmigung des Wirkstoffs Thiophanatmethyl wird nicht erneuert.

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

In Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird Zeile 105 zu Thiophanatmethyl gestrichen.

Artikel 3

Übergangsmaßnahmen

Die Mitgliedstaaten widerrufen spätestens am 19. April 2021 die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Thiophanatmethyl als Wirkstoff enthalten.

Artikel 4

Aufbrauchfrist

Etwaige Aufbrauchfristen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 einräumen, enden spätestens am 19. Oktober 2021.

⁽⁶⁾ EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit), 2018. Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance thiophanate-methyl (Schlussfolgerung zum Peer-Review der Risikobewertung für den Pflanzenschutzmittelwirkstoff Thiophanatmethyl), EFSA Journal 2018;16(1):5133. <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/5133>.

*Artikel 5***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2020/1499 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 2020

über die Anwendbarkeit der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates auf die Erzeugung von und den Großhandel mit Strom aus erneuerbaren Quellen in Italien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2020/5026)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für öffentliche Aufträge,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. SACHVERHALT

- (1) Am 3. Dezember 2019 reichte Enel Green Power (im Folgenden „der Antragsteller“) bei der Kommission einen Antrag nach Artikel 35 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU (im Folgenden „der Antrag“) ein. Der Antrag steht im Einklang mit Artikel 1 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1804 der Kommission⁽²⁾.
- (2) Der Antrag betrifft Erzeugung und Großhandel von Strom aus erneuerbaren Energieträgern gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2014/25/EU durch den Antragsteller in Italien. Im Antrag werden die folgenden Dienste beschrieben: Solarenergie, Windenergie, Energie aus kleinen Wasserkraftwerken sowie geothermale Energie. Biomasse und Biogas bezieht der Antragsteller nicht in seinen Antrag ein, da nach seiner Argumentation auf der Grundlage der Praxis der Kommission die derzeitigen Anreizregelungen zur Unterstützung dieser Technologien zu der Schlussfolgerung führen müssen, dass die entsprechenden Märkte noch nicht unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt sind.
- (3) Dem Antrag war keine mit Gründen und Belegen versehene Stellungnahme einer unabhängigen nationalen Behörde beigelegt. Folglich hat die Kommission gemäß Nummer 1 des Anhangs IV zur Richtlinie 2014/25/EU innerhalb von 105 Arbeitstagen einen Durchführungsrechtsakt zu dem Antrag anzunehmen. Die ursprüngliche Frist wurde gemäß Nummer 2 des Anhangs IV zur Richtlinie 2014/25/EU ausgesetzt. Die zwischen dem Antragsteller und der Kommission vereinbarte Frist für die Annahme des Durchführungsrechtsakts endet am 31. Juli 2020.

2. RECHTSRAHMEN

- (4) Die Richtlinie 2014/25/EU gilt für die Vergabe von Aufträgen zur Ausübung von Tätigkeiten unter anderem mit Bezug zu Stromerzeugung und -großhandel im Sinne der Richtlinie 2014/25/EU, außer wenn diese Tätigkeit gemäß Artikel 34 dieser Richtlinie ausgenommen ist.
- (5) Gemäß der Richtlinie 2014/25/EU fallen Aufträge, die die Ausübung einer von der Richtlinie 2014/25/EU erfassten Tätigkeit ermöglichen sollen, nicht unter die Richtlinie, wenn die Tätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgeübt wird, unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die keiner Zugangsbeschränkung unterliegen. Ob eine Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, wird anhand objektiver Kriterien festgestellt; dazu können die Merkmale der betreffenden Waren oder Dienstleistungen, das Vorhandensein alternativer Waren oder Dienstleistungen, die auf der Angebots- oder der Nachfrageseite als austauschbar gelten, die Preise und die tatsächliche oder potenzielle Präsenz von mehr als einem Anbieter der betreffenden Waren oder mehr als einem Erbringer der betreffenden Dienstleistungen gehören.

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1804 der Kommission vom 10. Oktober 2016 über die Durchführungsmodalitäten für die Anwendung der Artikel 34 und 35 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 275 vom 12.10.2016, S. 39).

3. WÜRDIGUNG

3.1. Unbeschränkter Marktzugang

- (6) Der Zugang zu einem Markt gilt als nicht beschränkt, wenn der betreffende Mitgliedstaat die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts, durch die ein bestimmter Sektor oder ein Teil davon für den Wettbewerb geöffnet wird, umgesetzt hat und anwendet. Diese Rechtsvorschriften sind in Anhang III der Richtlinie 2014/25/EU aufgeführt, der bezüglich der Erzeugung und des Großhandels von Strom aus erneuerbaren Energieträgern auf die Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ verweist.
- (7) Gestützt auf die der Kommission vorliegenden Informationen hat Italien die Richtlinie 2009/72/EG mit dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 93/2011, geändert durch Artikel 26 des Gesetzes Nr. 115/2015 und Artikel 33 des Gesetzes Nr. 122/2016, in nationales Recht umgesetzt. Folglich gilt der Zugang zum relevanten Markt gemäß Artikel 34 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU als nicht beschränkt.

3.2. Wettbewerbssituation

- (8) Ob eine Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, sollte anhand verschiedener Indikatoren beurteilt werden, von denen keiner für sich genommen den Ausschlag gibt. Hinsichtlich der Märkte, die von diesem Beschluss betroffen sind, stellt der Marktanteil der Hauptakteure auf einem bestimmten Markt ein Kriterium dar, das berücksichtigt werden sollte. Da die Bedingungen für die verschiedenen Tätigkeiten, die Gegenstand des Antrags sind, unterschiedlich sind, sollten bei der Prüfung der Wettbewerbssituation die unterschiedlichen Gegebenheiten auf den relevanten Märkten berücksichtigt werden.
- (9) Dieser Beschluss lässt die Anwendung der Wettbewerbsrechts- und Beihilfenvorschriften und anderer Bereiche des Unionsrechts unberührt. Insbesondere sind die Kriterien und Methoden zur Bewertung gemäß Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU, ob eine Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, nicht notwendigerweise dieselben, die für eine Beurteilung nach Artikel 101 oder 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 ⁽⁴⁾ des Rates herangezogen werden, was auch vom Gericht der Europäischen Union ⁽⁵⁾ bestätigt wurde.
- (10) Mit dem vorliegenden Beschluss soll festgestellt werden, ob die Tätigkeiten, auf die sich der Antrag bezieht, auf Märkten mit freiem Zugang im Sinne von Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU in ausreichendem Maße dem Wettbewerb ausgesetzt sind, um zu gewährleisten, dass die Auftragsvergabe im Rahmen der betreffenden Tätigkeiten auch ohne die durch die in der Richtlinie 2014/25/EU festgelegten detaillierten Vorschriften für die Auftragsvergabe bewirkte Disziplin transparent, diskriminierungsfrei und auf der Grundlage von Kriterien durchgeführt wird, anhand deren die Auftraggeber die wirtschaftlich günstigste Lösung ermitteln können.

3.3. Definition des relevanten Marktes oder der relevanten Märkte

- (11) 2012 definierte die Kommission in ihrem Durchführungsbeschluss 2012/539/EU ⁽⁶⁾ die Erzeugung von und den Großhandel mit Strom aus erneuerbaren Quellen als getrennten Markt.
- (12) 2017 nahm die Kommission den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/71 ⁽⁷⁾ der Kommission zum Strommarkt in den Niederlanden an. Für die Niederlande gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass keine Notwendigkeit bestand, getrennte Märkte für Strom nach Quellen zu definieren. Die Abweichung von dem Durchführungsbeschluss 2012/539/EU mit Blick auf Italien ist auf die folgenden Hauptgründe zurückzuführen: der Umstand, dass Strom aus erneuerbaren Quellen direkt auf dem Großhandelsmarkt und nicht an eine Nichtmarkteinrichtung verkauft wurde, was der Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland und Gestore dei Servizi Energetici (GSE) in Italien ist, das Fehlen

⁽⁵⁾ Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

⁽⁵⁾ Urteil des Gerichts vom 27. April 2016, Österreichische Post AG/Kommission, T-463/14, ECLI:EU:T:2016:243, Rn. 28.

⁽⁶⁾ Durchführungsbeschluss 2012/539/EU der Kommission vom 26. September 2012 zur Freistellung der Erzeugung von und des Großhandels mit Strom aus konventionellen Quellen in der Makrozone Nord und der Makrozone Süd in Italien von der Anwendung der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Änderung des Beschlusses 2010/403/EU der Kommission (ABl. L 271 vom 5.10.2012, S. 4).

⁽⁷⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/71 der Kommission vom 12. Dezember 2017 zur Freistellung der Stromerzeugung und des Stromgroßhandels in den Niederlanden von der Anwendung der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 12 vom 17.1.2018, S. 53).

eines Einspeisevorrangs für Strom aus erneuerbaren Quellen, die Tatsache, dass der gesetzliche Vergütungssatz für Strom aus erneuerbaren Quellen in der Form einer Einspeiseprämie (im Gegensatz zu einem festen Satz wie bei den Präzedenzfällen in Deutschland und Italien) geregelt ist, und die Tatsache, dass Zuschüsse für erneuerbare Energieträger von Anfang an Gegenstand eines Bieterverfahrens waren, in dem verschiedene Technologien für einen vorab festgelegten Zuschussbetrag im Wettbewerb standen.

- (13) Im vorliegenden Antrag vertritt der Antragsteller die Auffassung, dass in Italien der Großhandel mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern und aus konventionellen Quellen Teil desselben Marktes seien.
- (14) In ihrer Stellungnahme vom 6. März 2020 legt die italienische Wettbewerbsbehörde Autorita Garante della Concorrenza e del Mercato (AGCM) dar, dass es nicht möglich sei, einen von dem für die Stromerzeugung aus konventionellen Quellen getrennten Markt für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern zu bestimmen. Die Behörde stellt fest, dass die Erzeugung aus erneuerbaren und konventionellen Quellen mit Blick auf die Deckung des Strombedarfs vollständig substituierbar sei und der Anteil des unter Marktbedingungen verkauften Stroms aus erneuerbaren Energieträgern hoch sei (über 50 % des Gesamtwerts). In diesem Zusammenhang bringt die AGCM vor, dass die für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern gewährten Anreize seit 2012 erheblich verringert wurden und ihre Höhe mit der Zeit dazu neigte, dass es sich ausschließlich um einen Ausgleich für die den Stromerzeugern entstandenen Kosten handelte.
- (15) Die Kommission stellt fest, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern in Italien durch eine Reihe von Regelungen mit unterschiedlichen Merkmalen gefördert wird.
- (16) Die Kommission hatte die Merkmale von vier Regelungen zur Unterstützung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern in ihrem Durchführungsbeschluss 2012/539/EU im Hinblick auf Italien analysiert. Angesichts der unterschiedlichen Merkmale der in Italien zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern nach diesem Beschluss eingeführten Regelungen wird der Markt für die Zwecke der Analyse in diesen Erwägungsgründen zwischen einerseits den in Italien zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern eingeführten Regelungen, die im Durchführungsbeschluss 2012/539/EU analysiert wurden, und andererseits den in Italien nach diesem Beschluss eingeführten Regelungen zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern aufgeteilt.
- (17) In diesem Zusammenhang ist es wichtig festzuhalten, dass auf den betreffenden Märkten nicht alle Akteure Vergabevorschriften unterliegen. Unternehmen, für die diese Vorschriften nicht gelten, hätten daher normalerweise die Möglichkeit, Wettbewerbsdruck auf diejenigen Marktteilnehmer auszuüben, die an diese Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge gebunden sind.

3.4. Definition des geografisch relevanten Marktes

- (18) Im Stromsektor wird der geografisch relevante Markt häufig als nationaler Markt angesehen. Der geografisch relevante Markt kann jedoch auch von der Gestaltung der Gebotszone abhängen, wobei sich Netzbeschränkungen widerspiegeln.
- (19) In ihrem Durchführungsbeschluss 2012/539/EU stellt die Kommission fest, dass aufgrund des Vorhandenseins von Netzbeschränkungen zur Beurteilung der Frage, ob die in Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁸⁾ festgelegten Bedingungen erfüllt sind, und unbeschadet des Wettbewerbsrechts in Bezug auf die Erzeugung von und den Großhandel mit konventionellem Strom die Makrozone Nord und die Makrozone Süd als die relevanten geografischen Märkte anzusehen waren.
- (20) In Bezug auf den geografisch relevanten Markt vertritt der Antragsteller die Position, dass es sich dabei um den nationalen Markt handelt.
- (21) In ihrer Stellungnahme vom 6. März 2020 weisen die italienischen Behörden darauf hin, dass sich die Preisdifferenz zwischen der Makrozone Süd und Sardinien auf nahezu 0 verringert hat, während die Preisdifferenz zwischen der Makrozone Süd und der Makrozone Sizilien kleiner wurde. AGCM hebt den Dekonzentrationsprozess hervor, der den Markt in Italien beeinflusst hat, wie der kontinuierliche Rückgang des Herfindahl-Hirschman-Index (HHI) auf nationaler Ebene verdeutlicht (549 im Jahr 2018, 686 im Jahr 2017, 713 im Jahr 2016 und 884 im Jahr 2012). Die Berechnung des HHI wurde vom Antragsteller in seiner Einreichung vom 19. September 2019 vorgelegt. Die AGCM weist jedoch darauf hin, dass zumindest für eine Makrozone (Sizilien) sich der Preis für die Zone nach wie vor dauerhaft und erheblich vom Rest des Landes unterscheidet.

⁽⁸⁾ Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1).

- (22) Die Kommission teilt die Auffassung, dass die Entwicklungen bei den Preisdifferenzen in den vergangenen acht Jahren eine sehr deutliche Annäherung zwischen den Makrozononen erkennen lassen. Der nach wie vor vorhandene Preisaufschlag für den Markt in der Makrozone Sizilien scheint jedoch eine Trennung dieser Zone vom Rest des italienischen Marktes zu bestätigen.
- (23) Für die Zwecke der Beurteilung im Rahmen dieses Beschlusses und unbeschadet des Wettbewerbsrechts und der Vorschriften über staatliche Beihilfen bestehen nach Auffassung der Kommission zwei geografisch relevante Märkte: einerseits die Makrozone Nord, Süd und Sardinien und andererseits die Makrozone Sizilien.

3.5. Marktanalyse

- (24) Die Kommission kam in ihrem Durchführungsbeschluss 2012/539/EU zu dem Ergebnis, dass nur die Erzeugung von und der Großhandel mit Strom aus konventionellen Quellen von den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge freigestellt werden können. Nach den Ausführungen in dem Beschluss sollte davon ausgegangen werden, dass die in Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie 2004/17/EG festgelegte Bedingung, dass eine Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, in Bezug auf die Erzeugung von und den Großhandel mit konventionellem Strom mit Ausnahme von Sardinien und Sizilien im gesamten italienischen Hoheitsgebiet erfüllt ist. In dem Beschluss werden die Merkmale von vier Anreizmechanismen für erneuerbare Energieträger analysiert.
- (25) Beim Mechanismus Comitato Interministeriale Prezzi del 29 aprile 1992 (CIP6) handelt es sich um einen gesetzlich festgelegten Einspeisetarif für Strom aus erneuerbaren Quellen sowie aus Quellen, die mit erneuerbaren Quellen vergleichbar sind, insbesondere Strom, der in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erzeugt wird. Der Mechanismus dient zur Deckung von Betriebskosten, Investitionskosten und Brennstoffkosten und sieht darüber hinaus für die ersten acht Jahre der Lebensdauer eine Anreizkomponente vor.
- (26) Der Pauschaltarif („TO“) gilt für Anlagen mit einer installierten Kapazität von weniger als 200 kW bei Windparks und weniger als 1 MW bei anderen Arten erneuerbarer Quellen. Der Bestand dieses Systems, das eine Alternative zum System der Grünen Zertifikate darstellt, ist für 15 Jahre gesichert, die Teilnahme ist freiwillig. Der Pauschaltarif umfasst den Energiepreis und eine Anreizvergütung.
- (27) Der Mechanismus der Grünen Zertifikate („CV“) basiert auf der Vorgabe verbindlicher Quoten für Erzeuger und Importeure von Strom aus konventionellen Quellen, die jährlich eine bestimmte Zahl Grüner Zertifikate vorlegen müssen. Die Grünen Zertifikate werden dann in Abhängigkeit von der Quelle der produzierten Energie Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zugeteilt und können auf einem vom Energiemarkt getrennten Markt gehandelt werden. Die Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Quellen erzielen Einnahmen aus dem Verkauf erneuerbarer Energie sowie — als Anreiz — aus dem Verkauf der Grünen Zertifikate. Der Wert der Grünen Zertifikate bestimmt sich nach dem Verhältnis zwischen Nachfrage (seitens der Erzeuger und Importeure von Strom aus konventionellen Quellen) und Angebot (seitens der Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Quellen). Das System der Grünen Zertifikate findet Anwendung auf Anlagen mit einer Leistung von mehr als 1 MW (ausgenommen Photovoltaikanlagen) und auf Windanlagen mit einer Leistung von mehr als 200 kW.
- (28) Das System der Grünen Zertifikate wurde im Januar 2016 geändert und in GRIN umbenannt. Dabei wird den Begünstigten des Systems eine vierteljährliche Prämie zusätzlich zum Strompreis bezahlt. Die im Rahmen des Systems GRIN gezahlten Beträge und ihre Laufzeit stimmen genau mit denen überein, die die Begünstigten nach dem früheren System der Grünen Zertifikate erhalten hätten.
- (29) Mit dem System der Energiekonten („CE-Mechanismus“) werden Anreize für die Erzeugung von Photovoltaikstrom geschaffen, und zwar in Form einer Einspeiseprämie, sodass die Erzeuger zusätzlich zu dem Marktpreis auf dem Day-Ahead-Markt eine Anreizvergütung erhalten. Der Bestand dieses Anreizsystems ist für 20 Jahre gesichert.
- (30) Gestützt auf die Merkmale dieser Systeme und den Besonderheiten der entsprechenden Erzeugung und des Großhandels kam die Kommission in ihrem Durchführungsbeschluss 2012/539/EU zu dem Schluss, dass die Bedingung, dass eine Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, hinsichtlich der Erzeugung von und des Großhandels mit Strom aus erneuerbaren Quellen als nicht erfüllt angesehen wird. Da die Bedingungen für diese Systeme im Wesentlichen unverändert sind, sieht die Kommission keinen Grund, ihre Beurteilung zu ändern.
- (31) Mit Blick auf die nach dem Durchführungsbeschluss 2012/539/EU eingeführten Systeme wurden die Wichtigsten der Kommission gemeldet und im Rahmen der Vorschriften über staatliche Beihilfen mit dem Beschluss C(2016) 2726 der Kommission ⁽⁹⁾ und dem Beschluss C(2019) 4498 ⁽¹⁰⁾ genehmigt. Dies impliziert, dass diese Systeme eine angemessene Vergütung unter Berücksichtigung der entstandenen Kosten umfassen und durch die Beihilfe der Binnenmarkt nicht verzerrt wird.

⁽⁹⁾ Beschluss C(2016) 2726 der Kommission vom 28. April 2016 zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Quellen.

⁽¹⁰⁾ Beschluss C(2019) 4498 der Kommission vom 14. Juni 2019 zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Quellen 2019-2021.

- (32) Was den durch den Ministerialerlass vom 23. Juni 2016 eingeführten Fördermechanismus betrifft, so war dieser für alle Energieträger mit Ausnahme von Sonnenenergie (Photovoltaik) verfügbar. Abhängig von der Anlagenleistung wurden die Begünstigten in drei Kategorien unterteilt: neue große Erzeuger (d. h. mit einer installierten Kapazität von mehr als 5 MW), neue mittlere Erzeuger (z. B. mit einer installierten Kapazität zwischen 500 kW² und 5 MW; diese Kategorie umfasst auch die Neuauslegung von Generatoren in jeder Größe) und kleinere Erzeuger (d. h. mit einer installierten Kapazität von bis zu 500 kW). Die Kommission merkte an, dass für die unter die Förderung fallenden Technologien die Stromerzeugungskosten (LCOE) höher sein würden als der erwartete Strommarktpreis und somit ohne die Beihilfe der Nettozeitwert unter normalen Marktbedingungen für Projekte im Bereich erneuerbare Energie negativ wäre.
- (33) Die mit Ministerialerlass vom 4. Juli 2019 eingerichtete Förderung besteht aus einem Betriebszuschuss für die Stromerzeugung in Anlagen, die erneuerbare Energieträger einsetzen: Onshore-Windpark, Photovoltaikanlage (Sonnenenergie), Wasserkraft und Klärgase. Wie im Beschluss C(2016) 2726 stellte die Kommission fest, dass für die unter die Förderung fallenden Technologien die Stromerzeugungskosten (LCOE) höher sein würden als der erwartete Strommarktpreis. Unter normalen Marktbedingungen ohne die Beihilfe wäre der Nettozeitwert für Projekte im Bereich erneuerbare Energie deshalb negativ. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Projekte, denen die Förderung zugutekommt, ohne die Beihilfe finanziell nicht tragfähig wären.
- (34) Mit dem Ministerialerlass vom 14. Februar 2017 wurde eine besondere Förderung für kleine Inseln eingeführt. Diese betrifft 20 Inseln, 14 davon in Sizilien, die nicht an das Stromnetz des Festlandes angebunden sind. Sie erstrecken sich auf eine Fläche von mehr als einem Quadratkilometer, befinden sich mehr als 1 km vom Festland entfernt und haben eine ansässige Bevölkerung von mindestens 50 Einwohnern. Für jede Insel wurden spezielle Zielvorgaben hinsichtlich der Strom- und Wärmeerzeugung für die Energiewende bis 2030 festgelegt. Die Förderung wird für den Neubau, die Erweiterung und die Reaktivierung von Stromerzeugungsanlagen mit einer Leistung von mindestens 0,5 kW gewährt, die seit dem 15. November 2018 in Betrieb genommen wurden, an das Stromnetz der Insel angeschlossen wurden und mit lokal verfügbaren erneuerbaren Energiequellen betrieben werden. Die Begünstigten erhalten einen Einspeisetarif für den in das Netz eingespeisten Strom und eine Einspeiseprämie für den vor Ort erzeugten und sofort verbrauchten Strom.
- (35) Ritiro Dedicato (RID) ist ein Mechanismus für Erzeuger für den Verkauf von eingespeistem Strom auf dem Markt. Er umfasst den Verkauf von Strom an die GSE und ersetzt zudem alle anderen vertraglichen Verpflichtungen in Bezug (unter anderem) auf Dispatch und Transport der Energie. Für den RID kommen Anlagen mit einer Leistung von weniger als 10 MW infrage, zusammen mit Anlagen mit einer beliebigen Leistung, wenn sie aus Sonnen-, Wind-, Gezeiten-, Wellen-, oder geothermischer Energie oder durch hydraulische Quellen (auf Wasserströmungsanlagen beschränkt) oder aus anderen erneuerbaren Quellen gespeist werden und sich im Besitz eines Selbsterzeugers befinden. RID ist eine Alternative zu den Anreizen, die im Rahmen der anderen durch den Ministerialerlass vom 5. Juli 2012, 6. Juli 2012, 23. Juni 2016 und 4. Juli 2019 eingerichteten Förderungen gewährt werden.
- (36) Scambio sul Posto („SSP“) bietet einen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen dem mit der Stromeinspeisung verbundenen Wert und dem mit der Entnahme und dem Verbrauch von Strom in einem anderen Zeitraum als dem Zeitraum, in dem der Strom erzeugt wird, verbundenen Wert. Die Förderung gilt für Anlagen, die spätestens bis zum 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen wurden und von anderen erneuerbaren Quellen oder hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einer Höchstleistung von 200 kW oder Anlagen mit einer Kapazität von bis zu 500 kW versorgt werden, sofern sie mit erneuerbaren Energiequellen betrieben werden und seit 1. Januar 2015 in Betrieb genommen wurden. SSP ist eine Alternative zu den Anreizen, die im Rahmen der anderen durch den Ministerialerlass vom 5. Juli 2012, 6. Juli 2012, 23. Juni 2016 und 4. Juli 2019 eingerichteten Förderungen gewährt werden.
- (37) Die Kommission stellt fest, dass die mit den Ministerialerlassen vom 23. Juni 2016 und vom 4. Juli 2019 eingeführten Förderungen ein Bieterverfahren zur Gewährung der Anreize umfassen.
- (38) Die Kommission stellt fest, dass die Wettbewerbsintensität für die Gewährung der mit den Ministerialerlassen vom 23. Juni 2016 und vom 4. Juli 2019 eingeführten Förderungen zugenommen hat und sich durch eine hohe Zahl an Antragstellern und Angeboten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen auszeichnet. Folglich ist die Kommission der Ansicht, dass Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen, denen die jüngeren Förderungen zugutekommen, unter Wettbewerbsbedingungen betrieben werden.
- (39) Was die drei anderen Förderungen betrifft, so hat die Kommission für die mit dem Ministerialerlass vom 14. Februar 2017 eingeführte Förderung, den Mechanismus RID und SSP keinen Anhaltspunkt für die Schlussfolgerung, dass die Begünstigten Wettbewerbsdruck ausgesetzt sind. Einige ihrer Merkmale, wie ein Einspeisetarif oder die Tatsache, dass die erzeugte Energie von der GSE gekauft wird, sind mit denen anderer in dem Beschluss von 2012 analysierter Regelungen vergleichbar.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (40) In Anbetracht der vorstehend untersuchten Faktoren sollte davon ausgegangen werden, dass die in Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU festgelegte Bedingung, dass eine Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, in Bezug auf Auftraggeber für die Erzeugung von und den Großhandel mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen gemäß den durch die Ministerialerlasse vom 23. Juni 2016 und vom 4. Juli 2019 eingeführten Regelungen in Italien erfüllt ist.
- (41) Da die Bedingung des unbeschränkten Marktzugangs für erfüllt erachtet wird, sollte zudem die Richtlinie 2014/25/EU nicht zur Anwendung kommen, wenn Auftraggeber Aufträge vergeben, die die Erzeugung von und den Großhandel mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen gemäß den durch die Ministerialerlasse vom 23. Juni 2016 und vom 4. Juli 2019 eingeführten Regelungen in Italien ermöglichen sollen, oder wenn sie Wettbewerbe für die Ausübung dieser Tätigkeit in diesem Gebiet durchführen.
- (42) In Anbetracht der vorstehend untersuchten Faktoren sollte davon ausgegangen werden, dass die in Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU festgelegte Bedingung, dass eine Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, in Bezug auf Auftraggeber für die Erzeugung von und den Großhandel mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen gemäß den durch die Regelungen CIP6, CV/GRIN, CE, TO, Ministerialerlass vom 14. Februar 2017, RID und SSP eingeführten Mechanismen nicht als erfüllt anzusehen ist. Folglich sollte die Richtlinie 2014/25/EU weiter Anwendung finden, wenn Auftraggeber Aufträge vergeben, mit denen die Ausübung dieser Tätigkeit in Italien ermöglicht werden soll, oder wenn sie Wettbewerbe für die Ausübung dieser Tätigkeit in diesem Gebiet durchführen.
- (43) In Anbetracht der vorstehend untersuchten Faktoren sollte davon ausgegangen werden, dass die in Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU festgelegte Bedingung, dass eine Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, in Bezug auf die Erzeugung von und den Großhandel mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen in Italien mit Ausnahme von Sizilien erfüllt ist.
- (44) Da die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen nach den Regelungen CIP6, CV/GRIN, CE, TO, Ministerialerlass vom 14. Februar 2017, RID und SSP weiterhin der Richtlinie 2014/25/EU unterliegen sollten, wird daran erinnert, dass Aufträge, die mehrere Tätigkeiten betreffen, nach Maßgabe von Artikel 6 dieser Richtlinie behandelt werden sollten. Das bedeutet, dass bei der Vergabe „gemischter“ Aufträge, d. h. Aufträge für die Durchführung sowohl von Tätigkeiten, die von der Anwendung der Richtlinie 2014/25/EU ausgenommen sind, als auch von Tätigkeiten, die nicht davon ausgenommen sind, darauf zu achten ist, welche Tätigkeiten Hauptgegenstand des Auftrags sind. Wenn der Auftrag in erster Linie die Unterstützung nicht ausgenommener Tätigkeiten betrifft, ist bei solchen gemischten Aufträgen die Richtlinie 2014/25/EU anzuwenden. Lässt sich objektiv nicht feststellen, welche Tätigkeit Hauptgegenstand des Auftrags ist, ist der Auftrag nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU zu vergeben.
- (45) Es wird daran erinnert, dass in Artikel 16 der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ über die Konzessionsvergabe eine Ausnahme von der Anwendung dieser Richtlinie für Konzessionen von Auftraggebern vorgesehen ist, wenn für den Mitgliedstaat, in dem die Konzessionen gelten werden, gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU festgestellt wurde, dass die Tätigkeit gemäß Artikel 34 der Richtlinie unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist. Somit wurde die Schlussfolgerung gezogen, dass hinsichtlich der Tätigkeit der Erzeugung von und des Großhandels mit Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß den durch die Ministerialerlasse vom 23. Juni 2016 und vom 4. Juli 2019 in Italien eingeführten Regelungen die Konzessionsvergabe, die die Ausübung dieser Tätigkeiten in Italien (mit Ausnahme von Sizilien) ermöglichen soll, vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/23/EU ausgeschlossen wird.
- (46) Wenn die Förderung von Anlagen durch die Mechanismen CIP6, CV/GRIN, CE, TO, den Ministerialerlass vom 14. Februar 2017, RID und SSP eingestellt wird, sollten die Bestimmungen der Richtlinie 2014/25/EU nicht mehr angewendet werden, da sie als dem Wettbewerb ausgesetzt betrachtet werden.
- (47) Dieser Beschluss beruht auf der Rechts- und Sachlage im Zeitraum zwischen April 2017 und Mai 2020, wie sie sich gemäß den vom Antragsteller und den italienischen Behörden vorgelegten sowie den öffentlich zugänglichen Informationen darstellt. Er kann überprüft werden, falls signifikante Veränderungen der Rechts- oder Sachlage dazu führen, dass die Bedingungen für die Anwendbarkeit von Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU nicht mehr erfüllt sind —

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 2014/25/EU gilt nicht für Aufträge, die von Auftraggebern vergeben werden und die Erzeugung von und den Großhandel mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen gemäß den durch die Ministerialerlasse vom 23. Juni 2016 und vom 4. Juli 2019 in Italien eingeführten Regelungen ermöglichen sollen.

Artikel 2

Die Richtlinie 2014/25/EU gilt weiterhin für Aufträge, die von Auftraggebern vergeben werden und die Erzeugung von und den Großhandel mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen, der gemäß den folgenden Förderregelungen in Italien gefördert wird, ermöglichen sollen:

- a) der Mechanismus Comitato Interministeriale Prezzi del 29 aprile 1992 (CIP6);
- b) Mechanismus der Grünen Zertifikate oder GRIN;
- c) System der Energiekonten;
- d) Pauschaltarif;
- e) Ministererlass vom 14. Februar 2017;
- f) Mechanismus Ritiro Dedicato;
- g) Scambio sul Posto.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 2020

Für die Kommission
Thierry BRETON
Mitglied der Kommission

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2020/1500 DER KOMMISSION**vom 28. Juli 2020****über die Anwendbarkeit der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates auf die Vergabe von Aufträgen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung von und dem Großhandel mit Strom in Litauen***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2020) 5031)***(Nur der litauische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für öffentliche Aufträge,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. SACHVERHALT

- (1) Am 8. April 2019 reichte Lietuvos energija UAB (im Folgenden „Antragsteller“) bei der Kommission einen Antrag nach Artikel 35 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU (im Folgenden „Antrag“) ein.
- (2) Der Antrag betrifft Tätigkeiten im Bereich Stromerzeugung und Stromgroßhandel, die nicht von der nationalen Behörde reguliert werden ⁽²⁾. In seiner E-Mail vom 18. Juni 2019 bestätigte der Antragsteller, dass Ausgleichsleistung, Regelleistung, die Bereitstellung von Reservekapazitäten und die Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nicht unter den Antrag fallen.
- (3) Dem Antrag wurde keine mit Gründen und Belegen versehene Stellungnahme einer unabhängigen, in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten zuständigen nationalen Behörde beigefügt, in der die Bedingungen für eine mögliche Anwendbarkeit von Artikel 34 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU auf die betreffenden Tätigkeiten im Einklang mit den Absätzen 2 und 3 des genannten Artikels gründlich geprüft wird. Folglich hat die Kommission gemäß Nummer 1 des Anhang IV zur Richtlinie 2014/25/EU innerhalb von 105 Arbeitstagen einen Durchführungsrechtsakt zu dem Antrag anzunehmen. Die ursprüngliche Frist wurde gemäß Nummer 2 des Anhangs IV zur Richtlinie 2014/25/EU ausgesetzt. Die zwischen dem Antragsteller und der Kommission vereinbarte Frist für die Annahme des Durchführungsrechtsakts endet am 31. Juli 2020.
- (4) Gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU informierte die Kommission die litauischen Behörden über den Antrag und ersuchte am 14. Mai 2019 sowie am 24. Mai 2019 um zusätzliche Informationen. Die litauischen Behörden antworteten darauf am 18. September 2019 und 23. September 2019. Die Kommission ersuchte am 7. Oktober 2019, 30. Januar 2020 und 17. März 2020 um weitere Klarstellungen und die litauischen Behörden antworteten darauf am 22. Januar 2020, am 5. März 2020 und am 19. März 2020. Im Rahmen der Anhörung des Beratenden Ausschusses für das öffentliche Auftragswesen übermittelten die litauischen Behörden am 9. Juli 2020 weitere Informationen.
- (5) Am 3. Mai 2019, 27. Mai 2019 und am 14. Juni 2019 ersuchte die Kommission den Antragsteller um zusätzliche Auskünfte und die Antworten des Antragstellers gingen am 17. Mai 2019, am 12. Juni 2019 und am 18. Juni 2019 ein.

2. RECHTSRAHMEN

- (6) Die Richtlinie 2014/25/EU gilt für die Vergabe von Aufträgen zur Ausübung von Tätigkeiten unter anderem im Zusammenhang mit der Stromerzeugung und dem Stromgroßhandel, sofern die betreffenden Tätigkeiten nicht gemäß Artikel 34 der Richtlinie ausgenommen wurden. Die Richtlinie 2014/25/EU gilt nicht für bestimmte Arten dieser Tätigkeit, die nicht als relevante Tätigkeit gemäß Artikel 9 Absatz 2 dieser Richtlinie betrachtet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243.

⁽²⁾ Diese Tätigkeit kann Gegenstand des EU- und nationalen Rechts sein, das freien Zugang zum Markt gewährt, siehe Abschnitt 3.1 des vorliegenden Beschlusses.

- (7) Gemäß den Artikeln 34 und 35 der Richtlinie 2014/25/EU gilt die Richtlinie auf Antrag eines Mitgliedstaats oder eines Auftraggebers nicht für Aufträge, die die Ausübung einer der Tätigkeiten, auf die die Richtlinie Anwendung findet, ermöglichen sollen. Diese Befreiung kann gewährt werden, wenn die Tätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem die Tätigkeit ausgeführt wird, unmittelbar Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, zu denen der Zugang nicht beschränkt ist. Ob eine Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, wird nach objektiven Kriterien festgestellt, wobei die besonderen Merkmale des betreffenden Sektors zu berücksichtigen sind.

3. WÜRDIGUNG

3.1. Unbeschränkter Marktzugang

- (8) Der Zugang zu einem Markt gilt als nicht beschränkt, wenn der betreffende Mitgliedstaat die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts, durch die ein bestimmter Sektor oder ein Teil davon für den Wettbewerb geöffnet wird, umgesetzt hat und anwendet. Diese Rechtsvorschriften sind in Anhang III der Richtlinie 2014/25/EU aufgeführt, der bezüglich des Stromsektors auf die Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ verweist.
- (9) Wie vom Antragsteller bestätigt und in den der Kommission vorliegenden Informationen dargelegt, hat Litauen die Richtlinie 2009/72/EG umgesetzt ⁽⁴⁾ und wendet sie an. Folglich gilt der Zugang zum relevanten Markt gemäß Artikel 34 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU als nicht beschränkt.

3.2. Wettbewerbssituation

- (10) Ob eine Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, sollte anhand verschiedener Indikatoren beurteilt werden, von denen keiner für sich genommen notwendigerweise den Ausschlag gibt. Hinsichtlich der Märkte, die von diesem Beschluss betroffen sind, stellt der Marktanteil der Hauptakteure auf einem bestimmten Markt ein Kriterium dar, das berücksichtigt werden sollte. Angesichts der Merkmale der betreffenden Märkte sind noch weitere Kriterien zu berücksichtigen.
- (11) Dieser Beschluss lässt die Anwendung der Wettbewerbsrechts- und Beihilfenvorschriften und Bestimmungen zu anderen Bereichen des Unionsrechts unberührt. So sind insbesondere die Kriterien und Methoden zur Bewertung, ob eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, nicht zwangsläufig dieselben, die für eine Bewertung nach Artikel 101 oder 102 AEUV oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates herangezogen werden ⁽⁵⁾, was auch vom Gericht der Europäischen Union ⁽⁶⁾ bestätigt wurde.
- (12) Zu bedenken ist, dass mit diesem Beschluss festgestellt werden soll, ob die Tätigkeiten, auf die sich der Antrag bezieht, auf Märkten mit freiem Zugang im Sinne von Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt sind. Dadurch wird gewährleistet, dass die Auftragsvergabe im Rahmen der betreffenden Tätigkeiten ohne die durch die in der Richtlinie 2014/25/EU festgelegten detaillierten Vorschriften für die Auftragsvergabe bewirkte Disziplin transparent, diskriminierungsfrei und auf der Grundlage von Kriterien durchgeführt wird, anhand deren die Auftraggeber die wirtschaftlich günstigste Lösung ermitteln können.

3.2.1. Definition des Produktmarktes

- (13) Der Antrag bezieht sich auf die Stromerzeugung und den Stromgroßhandel.
- (14) In ihrem Beschluss in der Sache COMP M.4110 E.ON — ENDESA ⁽⁷⁾ ermittelte die Kommission die folgenden relevanten Produktmärkte auf dem Stromsektor: Erzeugung und Großhandel, Übertragung, Verteilung und Einzelhandel. Manche dieser Märkte ließen sich zwar weiter unterteilen, doch hat die Kommission in ihrer bisherigen Entscheidungspraxis ⁽⁸⁾ nicht zwischen einem Stromerzeugungsmarkt und einem Stromgroßhandelsmarkt unterschieden, da die Erzeugung als solche lediglich eine erste Stufe in der Wertschöpfungskette ist und die erzeugten Strommengen über den Großhandelsmarkt abgesetzt werden.

⁽³⁾ Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

⁽⁴⁾ Rechtsakt der Umsetzung in nationales Recht: Lietuvos Republikos Elektros Energetikos Įstatymas, 2000 m. liepos 20 d. Nr. VIII-1881.

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

⁽⁶⁾ Urteil des Gerichts vom 27. April 2016, Österreichische Post AG/Kommission, T-463/14, ECLI:EU:T:2016:243, Rn. 28.

⁽⁷⁾ Sache COMP/M.4110 — E.ON/ENDESA vom 25.4.2006, Erwägungsgründe 10 und 11, S. 3.

⁽⁸⁾ Sache COMP/M.3696 — E.ON/MOL vom 21.1.2005, Erwägungsgrund 223, Sache COMP/M.5467 — RWE/Essent vom 23.6.2009, Erwägungsgrund 23.

- (15) 2012 nahm die Kommission den Durchführungsbeschluss 2012/218/EU ⁽⁹⁾ und den Durchführungsbeschluss 2012/539/EU ⁽¹⁰⁾ hinsichtlich des deutschen bzw. des italienischen Strommarktes an. Für Deutschland befand die Kommission, dass die Erzeugung und Vermarktung von Strom, der dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) unterliegt, nicht Teil des Marktes für die Erzeugung und den Erstaussatz von konventionellem Strom ist, da aus erneuerbaren Energien erzeugter Strom in der Regel nicht direkt auf dem Großhandelsmarkt abgesetzt, sondern zuerst von den Übertragungsnetzbetreibern zu einem gesetzlich festgelegten Vergütungssatz abgenommen wird. Im Falle Italiens argumentierte sie in ähnlicher Weise, dass es sich beim Markt für die Erzeugung von und den Großhandel mit Strom aus erneuerbaren Quellen und dem Markt für die Erzeugung von und den Großhandel mit konventionellem Strom um voneinander getrennte Märkte handelt, da der Verkauf von Strom aus erneuerbaren Quellen, die unter den Mechanismus Comitato Interministeriale Prezzi del 29 aprile 1992 (CIP6) oder den Mechanismus des festgelegten Einspeisetarifs (FIT) fallen, meist über den Energiedienstbetreiber erfolgt. Dass die Kommission eine solche Unterscheidung vornahm, hatte seinen Grund vor allem darin, dass die Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Quellen ihre Produktion an einen Akteur außerhalb des Marktes — den Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland und Gestore dei Servizi Energetici in Italien — verkaufen. Weitere Erwägungen bei den beiden Präzedenzfällen betrafen den Einspeisevorrang für Strom aus erneuerbaren Energiequellen und einen gesetzlich festgelegten Vergütungssatz. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass in Deutschland und in Italien die Erzeugung und der Erstaussatz von aus erneuerbaren Energien erzeugtem Strom nicht den Marktgesetzen unterliegen.
- (16) 2017 nahm die Kommission den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/71 ⁽¹¹⁾ der Kommission zum Strommarkt in den Niederlanden an. Für die Niederlande gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass keine Notwendigkeit bestand, getrennte Märkte für Strom nach Quellen zu definieren. Die wichtigsten Unterschiede zwischen den Durchführungsbeschlüssen 2012/218/EU und 2012/539/EU mit Blick auf Deutschland und Italien waren Folgende: der Umstand, dass Strom aus erneuerbaren Quellen direkt auf dem Großhandelsmarkt und nicht an eine Nichtmarkteinrichtung verkauft wurde, das Fehlen eines Einspeisevorrangs für Strom aus erneuerbaren Quellen, die Tatsache, dass der gesetzliche Vergütungssatz für Strom aus erneuerbaren Quellen in der Form einer Einspeiseprämie (im Gegensatz zu einem festen Satz wie in den Durchführungsbeschlüssen 2012/218/EU und 2012/539/EU hinsichtlich Deutschland und Italien) geregelt ist, und die Tatsache, dass Zuschüsse für erneuerbare Energieträger von Anfang an Gegenstand eines Bieterverfahrens waren, in dem verschiedene Technologien für einen vorab festgelegten Zuschussbetrag im Wettbewerb standen.
- (17) Angesichts der Durchführungsbeschlüsse 2012/218/EU und 2012/539/EU sowie des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/71 ist es notwendig, den vorliegenden Fall auf der Grundlage derselben Kriterien, der Relevanz einer Unterscheidung zwischen Strom aus erneuerbaren Energiequellen und Strom aus konventionellen Quellen zu überprüfen.
- (18) In ihrer Antwort vom 18. September 2019 auf das Auskunftsersuchen der Kommission vom 14. Mai 2019 teilten die litauischen Behörden mit, dass derzeit drei Förderregelungen für Strom aus erneuerbaren Quellen bestünden.
- (19) Die **erste Förderregelung** gelte für Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energieträgern, die zwischen 1. Januar 2002 und 23. Mai 2011 Anspruch auf die Nutzung der Anreize der Regelung gehabt hätten. Als wichtigste Elemente der ersten Regelung sind Folgende zu nennen: verpflichtender Kauf von Strom aus erneuerbaren Energieträgern durch ein vom Energieministerium bezeichnetes Unternehmen oder das Verteilungsnetz, Einspeisevorrang; Vergütung zu einem von der Energieregulierungsbehörde festgelegten Satz, Freistellung von der Verantwortung zum Ausgleich von Mengenabweichungen im Netz und Entschädigung für den Erzeuger für die Kosten in Zusammenhang mit dem Netz. Abhängig von den Kapazitäten der Anlage unterliegt die erste Förderregelung einem Wettbewerbsverfahren für die Baugenehmigungen.
- (20) Die installierte Leistung, für die der Anreiz nach der ersten Regelung genutzt werden konnte, betrug 237 MW und der Zeitraum für den Anreiz lief bis Ende 2020 bzw. erstreckte sich in dem Fall, dass der Zeitraum zwischen dem Datum der Erteilung der Erzeugungsgenehmigung und dem Jahr 2020 weniger als 12 Jahre umfasste, auf 12 Jahre nach dem Datum der Erteilung der Erzeugungsgenehmigung.
- (21) Die **zweite Förderregelung** gilt für Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energieträgern, die Anspruch haben, zwischen dem 24. Mai 2011 und 30. April 2019 die Anreize der Regelung zu nutzen. Als wichtigste Elemente der zweiten Regelung sind Folgende zu nennen: verpflichtender Kauf von Strom aus erneuerbaren Energieträgern durch ein vom Energieministerium bezeichnetes Unternehmen oder das Verteilungsnetz; Einspeisevorrang; Vergütung zu einem von der Energieregulierungsbehörde festgelegten Satz; Freistellung von der Verantwortung zum Ausgleich von Mengenabweichungen im Netz und Entschädigung für den Erzeuger für die Kosten in Zusammenhang mit dem Netz.

⁽⁹⁾ Durchführungsbeschluss 2012/218/EU vom 24. April 2012 zur Freistellung der Erzeugung und des Großhandels von Strom aus konventionellen Quellen in Deutschland (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 21).

⁽¹⁰⁾ Durchführungsbeschluss 2012/539/EU vom 26. September 2012 zur Freistellung der Erzeugung von und des Großhandels mit Strom aus konventionellen Quellen in der Makrozone Nord und der Makrozone Süd in Italien (ABl. L 271 vom 5.10.2012, S. 4).

⁽¹¹⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/71 der Kommission vom 12. Dezember 2017 zur Freistellung der Stromerzeugung und des Stromgroßhandels in den Niederlanden von der Anwendung der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 12 vom 17.1.2018, S. 53).

- (22) Abhängig von der Leistung der Anlage wird im Rahmen der zweiten Förderregelung die Zuordnung der Förderung zu einem festen Satz im Wege eines kompetitiven Bieterverfahrens festgelegt.
- (23) Die installierte Leistung, für die der Anreiz genutzt werden kann, beträgt 464 MW und der Zeitraum der Anreizregelung erstreckt sich auf 12 Jahre nach dem Datum der Erteilung der Erzeugungsgenehmigung; die Zahlungen laufen bis 2029.
- (24) Die **dritte Förderregelung** wurde von der Kommission ⁽¹²⁾ genehmigt und trat am 1. Mai 2019 in Kraft. Als wichtigste Elemente der dritten Regelung sind Folgende zu nennen: Einspeisevorrang; Vergütung auf der Grundlage eines nach einem Ausschreibungsverfahren festgelegten Preisauflags (es erfolgt keine Zahlung bei keiner oder negativer Einspeisung für mindestens sechs Stunden; es erfolgt keine Zahlung für erzeugte Mengen, die über der bei der Ausschreibung zugewiesenen Stromerzeugung liegen); Freistellung von der Verantwortung zum Ausgleich von Mengenabweichungen im Netz für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 500 KW und für Pilotprojekte.
- (25) Im Rahmen der dritten Förderregelung wird eine prämiensbasierte Förderung im Wege eines kompetitiven Bieterverfahrens für alle Arten von Anlagen unabhängig von ihrer Größe und Technologie festgelegt.
- (26) Die Höhe des Anreizes im Rahmen der dritten Förderregelung liegt bei etwa 2,9 TWh und die Laufzeit des Anreizes erstreckt sich auf 12 Jahre nach dem Datum, an dem die Erzeugungsgenehmigung erteilt wurde.
- (27) Nach Angaben des Antragstellers ist die dritte Förderregelung für aus erneuerbaren Quellen erzeugten Strom in Litauen mit den in den Niederlanden angenommenen Maßnahmen vergleichbar. Dies würde daher die Definition eines einheitlichen Produktmarktes für Strom aus konventionellen Quellen und aus erneuerbaren Energiequellen rechtfertigen. Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass die dritte Regelung erst vor Kurzem eingeführt wurde.
- (28) Nach Angaben der litauischen Behörden sollten die Erzeugung und der Großhandel unabhängig von der Quelle der Stromerzeugung als ein einheitlicher Markt definiert werden. Für den Fall, dass zwei Märkte definiert würden, unterbreiten die litauischen Behörden alternativ den Vorschlag für die folgende Abgrenzung: ein Markt für Strom aus konventionellen Quellen und erneuerbaren Quellen ⁽¹³⁾, mit Ausnahme des Stroms aus erneuerbaren Quellen, der unter die erste und zweite Förderregelung fällt, und ein Markt für Strom aus erneuerbaren Quellen, der unter die erste und die zweite Förderregelung fällt.
- (29) Für den im Rahmen der dritten Förderregelung erzeugten Strom wird eine prämiensbasierte Förderung im Wege eines kompetitiven Bieterverfahrens für alle Arten von Anlagen unabhängig von ihrer Größe und Technologie gewährt. Die Laufzeit der Förderung pro Anlage beträgt 12 Jahre. Die Begünstigten erhalten eine Höchstprämie, die als Differenz zwischen einem Höchstpreis (Kosten des kosteneffizientesten in Litauen verfügbaren Stroms aus erneuerbaren Energiequellen — Onshore-Wind) und eines Referenzpreises festgesetzt wird. Im April 2019 stellte die Kommission durch den Beschluss C(2019) 3122 ⁽¹⁴⁾ fest, dass die finanzielle Förderung für die Regelung mit dem Binnenmarkt gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar ist.
- (30) Für den im Rahmen der dritten Regelung erzeugten Strom wird eine prämiensbasierte Förderung im Wege eines kompetitiven Bieterverfahrens gewährt. Dies unterscheidet sich wesentlich von der Situation bei aus erneuerbaren Quellen erzeugtem Strom, für den unabhängig von den Marktbedingungen eine gesetzliche Zahlung geleistet wird.
- (31) Unter Berücksichtigung der vorstehend dargelegten Besonderheiten des litauischen Strommarktes wird hiermit für die Zwecke der Beurteilung der in Artikel 34 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU dargelegten Bedingungen und unbeschadet des Wettbewerbsrechts und der Vorschriften für staatliche Beihilfen der relevante Produktmarkt als der Markt für die Erzeugung von und den Großhandel mit Strom aus konventionellen Quellen und aus erneuerbaren Quellen mit Ausnahme des aus erneuerbaren Quellen erzeugten Stroms, der der ersten und zweiten Förderregelung unterliegt, definiert.
- (32) Was die erste und die zweite Förderregelung betrifft, so kommen die Stromerzeuger im Rahmen beider Regelungen unabhängig von den Marktbedingungen in den Genuss eines festen Satzes für den von ihnen erzeugten Strom.
- (33) Sie sind von der Verantwortung zum Ausgleich von Mengenabweichungen im Netz freigestellt: Je nachdem, an welches Netz der Erzeuger angeschlossen ist, obliegt es dem Übertragungsnetzbetreiber oder dem Leitungsnetzbetreiber, für den Ausgleich der Mengenabweichungen zu sorgen.
- (34) Sie erhielten eine Entschädigung für die Kosten des Anschlusses der Stromerzeugungsanlagen. Wenn die Anlagen der Erzeuger an das Stromnetz angeschlossen waren, wurde ihnen ein Teil der entstandenen Anschlusskosten vom Stromnetzbetreiber erstattet.

⁽¹²⁾ Staatliche Beihilfe SA.50199 (2019/N) vom 23. April 2019 über die litauische Förderung von Kraftwerken, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen.

⁽¹³⁾

⁽¹⁴⁾ [Beschluss C(2019) 3122 der Kommission vom ... April 2020 über die litauische Förderung von Kraftwerken, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen.]

- (35) Sie haben Anspruch auf die verbindliche Abnahme des erzeugten Stroms. Die Erzeuger können ihren Strom auf dem Markt verkaufen, doch wenn sie sich entscheiden, dies nicht zu tun, haben sie Anspruch auf den Verkauf des gesamten erzeugten Stroms und die Einspeisung in das Netz des bezeichneten Unternehmens, wenn die Stromerzeugungsanlagen an das Übertragungsnetz angeschlossen sind, bzw. eines Leitungsnetzbetreibers, der mehr als 100 000 Kunden versorgt, wenn die Stromerzeugungsanlagen der Erzeuger an das Leitungsnetz angeschlossen sind.
- (36) Sie profitieren von einem Einspeisevorrang. Nach dem Prioritätsrecht muss der Stromnetzbetreiber den gesamten vom Erzeuger angebotenen Strom annehmen, übertragen oder weiterleiten — zu transparenten und nicht diskriminierenden Sätzen — und dieses Prioritätsrecht wird dem Erzeuger gegenüber anderen Erzeugern von Strom aus nicht erneuerbaren Quellen garantiert.
- (37) Aus erneuerbaren Energiequellen erzeugter Strom, der der ersten und zweiten Förderregelung unterliegt, bildet somit einen gesonderten Markt.

3.2.2. *Definition des räumlich relevanten Marktes*

- (38) 2012 trat Litauen der nordischen Energiehandelsbörse Nord Pool bei und somit standen die litauischen Stromerzeuger beim Verkauf ihres Stroms an Versorger auf dem Markt im Wettbewerb. 2013 war das litauische Stromsystem bereits mit den Systemen anderer Mitgliedstaaten wie Lettland verbunden und ab Dezember 2015 auch mit Schweden und Polen. Litauen bildet jedoch nach wie vor eine einzige Gebotszone.
- (39) Nach Angaben des Antragstellers bezieht sich der Antrag auf Tätigkeiten im Hoheitsgebiet von Litauen.
- (40) In ihren Durchführungsbeschlüssen 2012/218/EU und (EU) 2018/71 betreffend Strommärkte vertrat die Kommission den Standpunkt, dass sich der geografische Umfang des Marktes auf das Staatsgebiet erstreckt.
- (41) Da es keine Hinweise auf einen abweichenden Umfang des geografischen Marktes gibt, vertritt die Kommission für die Zwecke der Prüfung im Rahmen dieses Beschlusses und unbeschadet der Bestimmungen des Wettbewerbsrechts und der Vorschriften für staatliche Beihilfen die Auffassung, dass sich das geografische Gebiet des Markts für die Erzeugung von und den Großhandel mit Strom, und zwar sowohl für Strom aus konventionellen Quellen als auch für Strom aus erneuerbaren Quellen (gemäß allen Regelungen) auf das Hoheitsgebiet Litauens erstreckt.

3.2.3. *Marktanalyse*

- (42) Es ist wichtig festzuhalten, dass auf den litauischen Märkten für die Erzeugung und den Großhandel nicht alle Marktteilnehmer den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegen. Unternehmen, für die diese Vorschriften nicht gelten, hätten daher normalerweise die Möglichkeit, Wettbewerbsdruck auf diejenigen Marktteilnehmer auszuüben, die an diese Vorschriften gebunden sind. Laut den litauischen Behörden gelten auf den von dem Antrag abgedeckten Märkten abgesehen vom Antragsteller für die folgenden Unternehmen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge: UAB Vilniaus energija, AB Panevėžio energija, VŠĮ Alantos technologijos ir verslo mokykla, AB Vilniaus šilumos tinklai, AB Klaipėdos energija und AB Šiaulių energija.

3.2.3.1. *Erzeugung von und Großhandel mit Strom aus konventionellen und erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, der unter die erste und zweite Förderregelung fällt*

- (43) In ihren Durchführungsbeschlüssen 2012/218/EU und 2012/539/EU vertrat die Kommission die Auffassung, dass bezüglich des Erzeugungs- und Großhandelsmarktes der kumulierte Anteil der drei größten Unternehmen von Bedeutung ist. Da aber nicht alle Marktakteure den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegen, stellt die Analyse vornehmlich auf die Marktposition der den Vergabevorschriften unterliegenden jeweiligen Marktakteure und auf den Wettbewerbsdruck ab, dem sie ausgesetzt sind. Darüber hinaus können auch andere Maßzahlen für die Marktkonzentration als relevant betrachtet werden.
- (44) Auf dem litauischen Stromerzeugungsmarkt ist gemäß der Antwort der litauischen Behörden von 5. März 2020 auf das Auskunftersuchen der Kommission vom 30. Januar 2020 der Antragsteller der größte Marktteilnehmer, wobei sein Marktanteil im Zeitraum 2015-2019 zwischen dem höchsten Anteil von 60,8 % im Jahr 2018 und dem niedrigsten Anteil von 53,9 % im Jahr 2019 schwankte. Der zweitgrößte Marktteilnehmer ist AB ACHEMA, dem es gelang, seinen Marktanteil im gleichen Zeitraum von 10,3 % im Jahr 2015 auf 23 % im Jahr 2019 auszubauen. Die beiden nächst großen Marktteilnehmer haben einen Marktanteil von jeweils 5 % bzw. 10 %. Die Kommission stellt fest, dass abgesehen vom Antragsteller die übrigen großen aktiven Marktteilnehmer nicht den Vergabevorschriften unterliegen. Für UAB Vilniaus Energija gelten die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, doch ist das Unternehmen seit 2016 nicht auf dem relevanten Markt aktiv.
- (45) Nach den nationalen Rechtsvorschriften umfasst der Großhandelsmarkt für Strom den Handel an der Strombörse, im Rahmen bilateraler Vereinbarungen sowie den Handel mit Ausgleichs- und Regelleistung.

- (46) Gemäß Tabelle 14 der Antwort des Antragstellers vom 17. Mai 2019 auf das Auskunftsersuchen der Kommission vom 3. Mai 2019 werden mehr als 75 % des gehandelten Gesamtstromvolumens in Litauen über die Strombörse Nord Pool abgewickelt. Nord Pool ist die größte europäische Strombörse. Sie ermöglicht europaweiten Stromhandel. Nord Pool bietet Day-Ahead-Handel und Intraday-Handel, Clearing- und Abwicklungsdienste, Daten und Compliance sowie Beratungsdienstleistungen. Nord Pool betreibt Stromhandelsmärkte in Norwegen, Dänemark, Schweden, Finnland, Estland, Lettland, Litauen, Deutschland, den Niederlanden, Belgien, Österreich, Luxemburg, Frankreich und im Vereinigten Königreich. 2019 hatte Nord Pool einen Gesamtumsatz an gehandeltem Strom von 494 TWh; dies umfasst über 90 % des gesamten Stromverbrauchs auf dem nordischen und baltischen Markt.
- (47) Die Liquidität auf dem Großhandelsmarkt ist ein wichtiger Indikator für den Wettbewerb, da ein ausreichendes Volumen auf der Angebots- und Nachfrageseite für die entsprechenden Großhandelsprodukte (z. B. Grundlast, Spitzenlast, stundenweise Blöcke für verschiedene Zeitrahmen) Beschaffungs- und Absicherungsmöglichkeiten für Händler und Lieferanten bieten.
- (48) Der Grad der Liquidität auf dem Großhandelsmarkt von Nord Pool untermauert die Schlussfolgerung, dass die auf dem litauischen Erzeugungs- und Großhandelsmarkt tätigen Auftraggeber Wettbewerb ausgesetzt sind.
- (49) Die Verbindungskapazität ist ausreichend, um umfangreiche Einfuhren nach bzw. Ausfuhren aus Litauen zu ermöglichen. Darüber hinaus gehört Litauen zur Stromhandelsbörse Nord Pool, auf der eine Reihe von Stromerzeugern aus den teilnehmenden Ländern (Norwegen, Schweden, Finnland, Dänemark, Estland, Lettland und Litauen) im Wettbewerb stehen. Ein erheblicher Teil der litauischen Stromeinfuhren stammt aus Russland und Belarus.
- (50) Die Zunahme bei der Verbindungskapazität zwischen Litauen und anderen Ländern wird sich vermutlich günstig auf den Wettbewerb auf dem litauischen Stromerzeugungsmarkt ausgewirkt haben.
- (51) Gemäß dem Antrag deckten die Einfuhren 80 % des litauischen Strombedarfs im Jahr 2018. Die Nettoeinfuhren stiegen von 7208 TWh im Jahr 2015 auf 9632 TWh im Jahr 2018, während der in Litauen erzeugte Strom von 4598 TWh auf 3220 TWh zurückging. Der Antragsteller erläutert, dass zwar die installierte Gesamtleistung in Litauen ausreichend wäre, um die Nachfrage zu decken, der eingeführte Strom jedoch kostengünstiger ist als der lokal erzeugte Strom. Daher sind manche Anlagen stillgelegt und werden als Reservekapazität eingeplant.
- (52) Der Umfang der Einfuhren auf den litauischen Markt führt zu der Schlussfolgerung, dass die auf dem litauischen Markt für die Erzeugung von Strom aus konventionellen und erneuerbaren Quellen — mit Ausnahme des aus erneuerbaren Quellen erzeugten Stroms, der der ersten und zweiten Förderregelung unterliegt — tätigen Auftraggeber dem Wettbewerb ausgesetzt sind.

3.2.3.2. Erzeugung von und Großhandel mit Strom aus erneuerbaren Quellen, der der ersten und zweiten Förderregelung unterliegt

- (53) Gestützt auf die Merkmale der Förderregelungen stellt die Kommission fest, dass die erste und die zweite Förderregelung vergleichbare Merkmale wie die in den Durchführungsbeschlüssen 2012/218/EU und 2012/539/EU im Hinblick auf Italien und Deutschland analysierten Regelungen aufweisen. In beiden Fällen hatte die Kommission besonders wichtige spezifische Merkmale festgestellt. Erstens wird die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern vorrangig an das Netz angeschlossen und hat bei der Netzeinspeisung Vorrang gegenüber konventionellem Strom; dies bedeutet, dass sie praktisch unabhängig von der Nachfrage erfolgt. Zweitens sind die Erzeugung und die Einspeisung vollständig unabhängig von den Preisen, da die Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energieträgern Anspruch auf eine gesetzliche Zahlung haben.
- (54) Angesichts der Ähnlichkeit der Merkmale der ersten und zweiten Regelung in Litauen mit der in den Beschlüssen von 2012 analysierten Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern kommt die Kommission zu dem Schluss, dass diese Tätigkeiten keinem Wettbewerb ausgesetzt sind.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (55) In Anbetracht der vorstehend untersuchten Faktoren sollte davon ausgegangen werden, dass die in Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU festgelegte Bedingung, dass eine Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, in Bezug auf die Erzeugung von und den Großhandel mit Strom aus konventionellen Quellen und aus erneuerbaren Energiequellen, mit Ausnahme des aus erneuerbaren Quellen erzeugten Stroms, der der ersten und zweiten Förderregelung unterliegt, in Litauen erfüllt ist.

- (56) Da die Bedingung des unbeschränkten Marktzugangs für erfüllt erachtet wird, sollte zudem die Richtlinie 2014/25/EU nicht zur Anwendung kommen, wenn Auftraggeber Aufträge vergeben, die die Erzeugung von und den Großhandel mit Strom aus konventionellen Quellen und erneuerbaren Energiequellen, mit Ausnahme des aus erneuerbaren Quellen erzeugten Stroms, der der ersten und zweiten Förderregelung unterliegt, in Litauen ermöglichen sollen, oder wenn sie Wettbewerbe für die Ausübung dieser Tätigkeit in diesem Gebiet durchführen.
- (57) In Anbetracht der vorstehend untersuchten Faktoren sollte davon ausgegangen werden, dass die in Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU festgelegte Bedingung, dass eine Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, in Bezug auf die Erzeugung von und den Großhandel mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen im Rahmen der ersten und der zweiten Förderregelung in Litauen nicht als erfüllt angesehen wird. Folglich sollte die Richtlinie 2014/25/EU weiter Anwendung finden, wenn Auftraggeber Aufträge vergeben, mit denen die Ausübung dieser Tätigkeit in Litauen ermöglicht werden soll, oder wenn sie Wettbewerbe für die Ausübung dieser Tätigkeit in diesem geografischen Gebiet durchführen.
- (58) Da die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen im Rahmen der ersten und der zweiten Förderregelung weiterhin der Richtlinie 2014/25/EU unterliegen sollte, wird daran erinnert, dass Aufträge, die mehrere Tätigkeiten betreffen, nach Maßgabe von Artikel 6 dieser Richtlinie behandelt werden sollten. Das bedeutet, dass bei der Vergabe „gemischter“ Aufträge, d. h. Aufträge für die Durchführung sowohl von Tätigkeiten, die von der Anwendung der Richtlinie 2014/25/EU ausgenommen sind, als auch von Tätigkeiten, die nicht davon ausgenommen sind, darauf zu achten ist, welche Tätigkeiten Hauptgegenstand des Auftrags sind. Wenn der Auftrag in erster Linie die Unterstützung nicht ausgenommener Tätigkeiten betrifft, ist bei solchen gemischten Aufträgen die Richtlinie 2014/25/EU anzuwenden. Lässt sich objektiv nicht feststellen, welche Tätigkeit Hauptgegenstand des Auftrags ist, ist der Auftrag nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU zu vergeben.
- (59) Es wird daran erinnert, dass in Artikel 16 der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁵⁾ über die Konzessionsvergabe eine Ausnahme von der Anwendung dieser Richtlinie für Konzessionen von Auftraggebern vorgesehen ist, wenn für den Mitgliedstaat, in dem die Konzessionen gelten werden, gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU festgestellt wurde, dass die Tätigkeit gemäß Artikel 34 der Richtlinie unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist. Somit wurde die Schlussfolgerung gezogen, dass die Tätigkeit der Erzeugung von und des Großhandels mit Strom aus konventionellen und erneuerbaren Quellen, mit Ausnahme des aus erneuerbaren Quellen erzeugten Stroms, der der ersten und zweiten Förderregelung unterliegt, dem Wettbewerb ausgesetzt ist und folglich wird die Konzessionsvergabe, die die Ausübung dieser Tätigkeiten in Litauen ermöglichen soll, vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/23/EU ausgeschlossen.
- (60) Dieser Beschluss beruht auf der Rechts- und Sachlage im Zeitraum zwischen April 2019 und Mai 2020, wie sie sich gemäß den vom Antragsteller und den litauischen Behörden vorgelegten sowie den öffentlich zugänglichen Informationen darstellt. Er kann überprüft werden, falls signifikante Veränderungen der Rechts- oder Sachlage dazu führen, dass die Bedingungen für die Anwendbarkeit von Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU nicht mehr erfüllt sind,

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 2014/25/EU gilt nicht für Aufträge, die von Auftraggebern vergeben werden und die Erzeugung von und den Großhandel mit Strom aus konventionellen Quellen und erneuerbaren Quellen — mit Ausnahme des aus erneuerbaren Quellen erzeugten Stroms, der der ersten und zweiten Förderregelung unterliegt — in Litauen ermöglichen sollen.

Artikel 2

Die Richtlinie 2014/25/EU gilt weiterhin für Aufträge, die von Auftraggebern vergeben werden und die Erzeugung von und den Großhandel mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen im Rahmen der ersten und der zweiten Förderregelung in Litauen ermöglichen sollen.

⁽¹⁵⁾ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Republik Litauen gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 2020

Für die Kommission
Thierry BRETON
Mitglied der Kommission

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2020/1501 DER KOMMISSION**vom 14. Oktober 2020****über die Bewertung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer vorübergehenden Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission, die die Bundesrepublik Deutschland gewährt hat***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2020) 6891)***(Nur der deutsche Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 25. Februar 2020 teilte das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) im Namen der Bundesrepublik Deutschland der Kommission, der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (im Folgenden die „Agentur“ oder „EASA“) und den anderen Mitgliedstaaten mit, dass es Lufthansa Technik AG eine Ausnahme von Anhang II (Teil-145) Punkt 145.A.42 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission ⁽²⁾ gewährt habe. Nach diesem Punkt muss ein nach Teil-145 genehmigter Betrieb sicherstellen, dass nur Komponenten, die sich in einem zufriedenstellenden Zustand befinden und entsprechend dem EASA-Formblatt 1 oder einem gleichwertigen Dokument freigegeben sind, in ein Luftfahrzeug oder in eine andere Komponente eingebaut werden und diese spezielle Komponente, dieses spezielle Standardteil oder dieses spezielle Material in den anwendbaren Instandhaltungsunterlagen aufgeführt ist.
- (2) Die Ausnahme wurde vom LBA im Zusammenhang mit künftigen Projekten ergänzender Musterzulassungen (Supplemental Type Certificate, STC) gewährt und ermöglicht es Lufthansa Technik AG, bei bestimmten Komponenten, die von Lufthansa Technik AG eingebaut werden sollen und als Prototyp hergestellt wurden, in bestimmten Fällen von den Anforderungen in Anhang II (Teil-145) Punkt 145.A.42 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission abzuweichen.
- (3) Nach Angaben des LBA konnten in der Vergangenheit einige der von Lufthansa Technik AG in Luftfahrzeuge eingebauten Prototypkomponenten von ihrem Hersteller, nachdem die Änderung durch Ausstellung eines STC genehmigt worden sei, anschließend nicht mehr erneut zertifiziert werden, um die Übereinstimmung mit den Konstruktionsdaten der Änderung zu bescheinigen. Das LBA nennt Fälle, in denen der Hersteller aus den Vereinigten Staaten stammte und eine erneute Zertifizierung nach Auslieferung der Komponente nicht mehr möglich gewesen sei, sowie auf Fälle, in denen der Hersteller vor Genehmigung der Konstruktionsdaten insolvent geworden sei. Das LBA führt aus, dass in diesen Fällen die erneute Zertifizierung dieser Komponenten entweder nicht möglich gewesen sei oder zu einem Verwaltungsaufwand geführt habe, der die Wiederinbetriebnahme der Luftfahrzeuge verzögert habe, sodass Lufthansa Technik AG Kundenaufträge nicht habe erfüllen können und ein finanzielles und wirtschaftliches Risiko entstanden sei.
- (4) Die vom LBA gewährte Ausnahme enthält keine Angaben zu den Erzeugnissen oder Projekten, bei denen Lufthansa Technik AG von der Einhaltung von Anhang II (Teil-145) Punkt 145.A.42 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission absehen und den Einbau nicht konformer Komponenten akzeptieren kann. Nach Angaben des LBA stünden bei Lufthansa Technik AG einige wenige STC-Projekte an, bei denen solche Probleme auftreten könnten und Lufthansa Technik AG unter Umständen nicht in der Lage sei, die Anforderungen von Anhang II (Teil-145) Punkt 145.A.42 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission zu erfüllen. Die Ausnahme wurde im Vorgriff auf diese möglichen Probleme gewährt, um Verzögerungen bei der Wiederinbetriebnahme veränderter Luftfahrzeuge zu vermeiden. Die Ausnahme gilt vom 13. Februar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 und überschreitet damit einen Zeitraum von acht aufeinanderfolgenden Monaten.

⁽¹⁾ ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. L 362 vom 17.12.2014, S. 1).

- (5) Als Minderungsmaßnahme für die Nichteinhaltung von Anhang II (Teil-145) Punkt 145.A.42 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission sieht die Ausnahme vor, dass Lufthansa Technik AG Luftfahrzeuge mit Prototypkomponenten auf der Grundlage eines alternativen Verfahrens freigeben darf, bei dem der Zertifizierungsstatus der einzelnen Komponenten mit den genehmigten Konstruktionsdaten nach Abschluss des entsprechenden STC-Genehmigungsverfahrens verglichen wird.
- (6) Am 16. Juli 2020 gab die Agentur nach einer Bewertung eine negative Empfehlung zu der vom LBA gewährten Ausnahmeregelung ab.
- (7) Die Kommission stimmt der Empfehlung der Agentur zu.
- (8) Nach Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 darf ein Mitgliedstaat nur dann eine Ausnahme gewähren, wenn sie einer natürlichen oder juristischen Person, die dieser Verordnung unterliegt, im Falle dringender unvorhersehbarer Umstände, die diese Person betreffen, oder im Falle dringender betrieblicher Erfordernisse dieser Person und unter der Voraussetzung, dass alle in den Buchstaben a bis d dieses Artikels genannten Bedingungen erfüllt sind, gewährt wird.
- (9) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass weder „dringende unvorhersehbare Umstände“, die Lufthansa Technik AG betreffen, noch „dringende betriebliche Erfordernisse“ seitens Lufthansa Technik AG vorliegen, die diese Ausnahmeregelung nach Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 rechtfertigen würden. Die Ausnahme wird im Vorgriff auf mögliche künftige Probleme bei der erneuten Zertifizierung von Prototypkomponenten gewährt. Einige dieser Probleme, beispielsweise die Insolvenz eines Herstellers, können zwar durchaus unvorhersehbar sein oder das betriebliche Erfordernis der Inbetriebnahme eines Luftfahrzeugs begründen, doch waren solche Probleme zum Zeitpunkt der Gewährung der Ausnahme weder gegeben noch absehbar. Insbesondere führte die Bundesrepublik Deutschland keine Belege an, wonach einige Hersteller Lufthansa Technik AG mitgeteilt hätten, nicht in der Lage zu sein, bei bestimmten Projekten Komponenten mit den erforderlichen Zertifizierungserklärungen zu liefern. Die Kommission ist deshalb der Auffassung, dass das Erfordernis der Dringlichkeit im vorliegenden Fall nicht gegeben ist.
- (10) Zudem ist die Kommission der Auffassung, dass Anwendungsbereich und Dauer der Ausnahme nicht auf das unbedingt erforderliche Maß gemäß Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1139 beschränkt sind. Zwar soll nämlich die Freistellung nur in den Fällen erteilt werden, in denen die erneute Zertifizierung eines Prototyps nicht möglich ist, tatsächlich aber gilt die Ausnahmeregelung für alle STC-Projekte, die während ihrer Geltungsdauer durchgeführt werden, und für eine unbegrenzte Anzahl möglicher Komponenten, die im Rahmen solcher STC-Projekte eingebaut werden. Die Kommission stellt ferner fest, dass das LBA keinen Nachweis dafür erbracht hat, dass die Dauer der Ausnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist. Zwar soll die Ausnahmeregelung am 31. Dezember 2021 enden, doch hat das LBA nicht überzeugend begründet, wie dieses Enddatum mit den Umständen oder Erfordernissen zusammenhängt, die diese Ausnahme notwendig machen.
- (11) Die vom LBA gewährte Ausnahmeregelung erfüllt somit nicht die Bedingungen des Artikels 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die von der Bundesrepublik Deutschland gewährte und der Kommission, der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit und den anderen Mitgliedstaaten am 25. Februar 2020 mitgeteilte Ausnahme von den Anforderungen in Anhang II (Teil-145) Punkt 145.A.42 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, mit der Lufthansa Technik AG bei bestimmten Komponenten, die von Lufthansa Technik AG eingebaut werden sollen und als Prototyp hergestellt wurden, in bestimmten Fällen von den Anforderungen in Punkt 145.A.42 befreit werden kann, erfüllt nicht die Bedingungen des Artikels 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 14. Oktober 2020

Für die Kommission
Adina VĂLEAN
Mitglied der Kommission

BESCHLUSS (EU) 2020/1502 DER KOMMISSION**vom 15. Oktober 2020****zur Festlegung interner Vorschriften über die Unterrichtung betroffener Personen und die Beschränkungen bestimmter Rechte der betroffenen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Europäische Kommission im mit der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffenen Kooperationsmechanismus**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 249 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ wurde ein Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen geschaffen. Dieser Mechanismus beruht auf einem Informationsaustausch, der personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ umfassen kann. Im Rahmen des Kooperationsmechanismus soll jeder Mitgliedstaat prüfen können, ob seine Sicherheit oder öffentliche Ordnung durch eine ausländische Direktinvestition voraussichtlich beeinträchtigt wird; die Kommission soll prüfen können, ob die Sicherheit und öffentliche Ordnung durch eine ausländische Direktinvestition in mehr als einem Mitgliedstaat voraussichtlich beeinträchtigt wird.
- (2) Bei den von der Kommission im Rahmen der Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen der Mitgliedstaaten und zur Gewährung der Wirksamkeit des mit der Verordnung (EU) 2019/452 geschaffenen Kooperationsmechanismus verarbeiteten Kategorien personenbezogener Daten handelt es sich um Identifikations- und Kontaktdaten, berufliche Daten und Daten im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden in den für die Überprüfung zuständigen Dienststellen der Kommission so lange aufbewahrt, wie es für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen der Mitgliedstaaten und für die Gewährung des Funktionierens des Kooperationsmechanismus erforderlich ist, und in einem gesicherten elektronischen Umfeld gespeichert, um einen unberechtigten Zugriff oder eine unrechtmäßige Weitergabe von Daten an Personen außerhalb der Kommission ⁽³⁾ zu verhindern.
- (4) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Kommission verpflichtet, die in Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Rechte natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die in der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Rechte zu achten. Gleichzeitig hat die Kommission die in Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/452 festgelegten strengen Vertraulichkeitsbestimmungen einzuhalten.
- (5) Unter bestimmten Umständen ist es erforderlich, die Rechte der betroffenen Personen nach der Verordnung (EU) 2018/1725 mit dem Erfordernis der Wirksamkeit des Kooperationsmechanismus sowie mit der uneingeschränkten Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer betroffener Personen in Einklang zu bringen. Zu diesem Zweck bietet Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 der Kommission die Möglichkeit, die Anwendung der Artikel 14 bis 17, 19, 20 und 35 sowie des Transparenzgrundsatzes nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1725 — soweit dessen Bestimmungen den in den Artikeln 14 bis 17, 19 und 20 der genannten Verordnung vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen — zu beschränken.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (ABl. L 79 I vom 21.3.2019, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁽³⁾ Die Aufbewahrung der Akten in der Kommission wird durch die Gemeinsame Aufbewahrungsliste der Kommission (SEC (2019) 900) geregelt. Die Aufbewahrungsfrist wird in den Datenschutzaufzeichnungen für diese spezifische Datenverarbeitung festgelegt.

- (6) Die gemeinsame Handelspolitik der Union erfordert, dass die Kommission ihre Aufgaben im Rahmen des Kooperationsmechanismus wirksam und effizient erfüllt. Um dies zu gewährleisten, und unter Einhaltung der Standards für den Schutz personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725, ist es erforderlich, interne Vorschriften zu erlassen, nach denen die Kommission die Rechte der betroffenen Personen gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 beschränken kann.
- (7) Diese internen Vorschriften sollten alle Datenverarbeitungsvorgänge abdecken, die die Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2019/452 geschaffenen Kooperationsmechanismus durchführt, sobald sie Informationen über die betreffenden ausländischen Direktinvestitionen erhält.
- (8) Zur Einhaltung der Artikel 14, 15 und 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 unterrichtet die Kommission durch die auf ihrer Website veröffentlichten Datenschutzhinweise alle betroffenen Personen transparent und kohärent über die Tätigkeiten, bei denen die Kommission ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, sowie über ihre Rechte. Erforderlichenfalls sollte die Kommission zusätzliche Schutzmaßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle betroffenen Personen einzeln und in angemessener Form unterrichtet werden.
- (9) Unbeschadet des Artikels 14 Absatz 5 und des Artikels 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1725 kann die Kommission auf der Grundlage des Artikels 25 der genannten Verordnung die Unterrichtung betroffener Personen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die Anwendung ihrer anderen Rechte beschränken, um die Befugnisse der Kommission zur Durchführung von Auswertungen und Verfahren im Zusammenhang mit der Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen oder im Rahmen des Kooperationsmechanismus gemäß der Verordnung (EU) 2019/452 zu schützen. Diesbezüglich kann es erforderlich sein, dass die Kommission die Anwendung dieser Rechte und Pflichten gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a, c, d, g und h der genannten Verordnung beschränkt. Dies kann dann erforderlich sein, wenn sonst der Zweck der Auswertungen und Verfahren, die die Kommission bei der Überprüfung von ausländischer Direktinvestitionen oder im Rahmen des Kooperationsmechanismus durchführt, im Zusammenhang mit der wirksamen Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik der Union gefährdet würde.
- (10) Um eine wirksame Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten, kann es außerdem erforderlich sein, dass die Kommission die Anwendung der Rechte der betroffenen Personen beschränkt, um die Verarbeitungsvorgänge anderer Organe, Einrichtungen und sonstiger Stellen der Union oder mitgliedstaatlicher Behörden zu schützen. Die Kommission kann dies in Fällen tun, in denen der Zweck einer solchen Beschränkung durch andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union oder mitgliedstaatliche Behörden gefährdet werden würde, falls die Kommission keine gleichwertige Beschränkung in Bezug auf dieselben personenbezogenen Daten anwendet. Zu diesem Zweck sollte die Kommission die betreffenden Organe, Einrichtungen, sonstigen Stellen und Behörden zu den entsprechenden Gründen für die Beschränkungen sowie zur Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Beschränkungen konsultieren.
- (11) Die Kommission muss möglicherweise die Unterrichtung betroffener Personen und die Anwendung anderer Rechte betroffener Personen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, die sie von Mitgliedstaaten oder anderen, anonymen oder bekannten, Quellen erhalten hat, beschränken, soweit dadurch gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1725 die nationale Sicherheit, die öffentliche Sicherheit oder die Landesverteidigung der Mitgliedstaaten oder gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d dieser Verordnung die innere Sicherheit der Organe und Einrichtungen der Union sichergestellt wird. Die innere Sicherheit der Organe und Einrichtungen der Union kann insbesondere dann gefährdet sein, wenn ausländische Direktinvestitionen aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung voraussichtlich Projekte oder Programme von Unionsinteresse beeinträchtigen.
- (12) Die Kommission muss möglicherweise auch die Unterrichtung betroffener Personen und die Anwendung anderer Rechte betroffener Personen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, die sie von Mitgliedstaaten, von Drittländern oder internationalen Organisationen erhalten hat, beschränken, um mit den Mitgliedstaaten, diesen Ländern oder Organisationen zusammenzuarbeiten und so ein wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/1725 sicherzustellen. Unter bestimmten Umständen können die Interessen oder Grundrechte der betroffenen Person jedoch Vorrang vor diesem Interesse an einer internationalen Zusammenarbeit haben.
- (13) Die Kommission muss demzufolge möglicherweise die Unterrichtung betroffener Personen und die Anwendung anderer Rechte beschränken, soweit dies im Rahmen von Kontroll-, Überwachungs-, und Ordnungsfunktionen gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im mit der Verordnung (EU) 2019/452 geschaffenen Kontrollmechanismus verbunden sind, notwendig ist.
- (14) Darüber hinaus muss die Kommission möglicherweise auch die Unterrichtung betroffener Personen und die Anwendung anderer Rechte betroffener Personen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten beschränken, die sie von anonymen oder bekannten Quellen (wie Informanten) erhalten hat, deren Rechte und Freiheiten gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2018/1725 geschützt werden müssen.

- (15) Die Kommission hat daher die in Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a, c, d, g und h der Verordnung (EU) 2018/1725 genannten Gründe als Gründe für Beschränkungen identifiziert, die für die Datenverarbeitung im Rahmen der Auswertungen und Verfahren der Kommission in Bezug auf die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen oder im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2019/452 geschaffenen Kooperationsmechanismus erforderlich sein können.
- (16) Jegliche auf der Grundlage dieses Beschlusses vorgenommene Beschränkung sollte notwendig und verhältnismäßig sein und die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen berücksichtigen.
- (17) Die Kommission sollte alle Beschränkungen transparent anwenden und im entsprechenden Verzeichnis eintragen.
- (18) Die Kommission verarbeitet personenbezogene Daten gemäß der Verordnung (EU) 2019/452 gemeinsam mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Die Bewertung und Verfahren der Kommission in Bezug auf die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen oder im Rahmen des Kooperationsmechanismus werden von verschiedenen Dienststellen durchgeführt, die Hauptverantwortung für die Koordinierung liegt jedoch bei der für Handel zuständigen Generaldirektion.
- (19) Nach Artikel 25 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/1725 können die für die Verarbeitung Verantwortlichen die Unterrichtung über die Gründe für die Anwendung einer Beschränkung auf die betroffene Person zurückstellen, unterlassen oder ablehnen, wenn diese Unterrichtung die Wirkung der Beschränkung in irgendeiner Weise zunichtemachen würde. Dies gilt insbesondere für Beschränkungen gemäß den Artikeln 16 und 35 der genannten Verordnung.
- (20) Die Kommission sollte die vorgenommenen Beschränkungen regelmäßig überprüfen, um sicherzustellen, dass die Rechte der betroffenen Person auf Unterrichtung nach den Artikeln 16 und 35 der Verordnung (EU) 2018/1725 nur so lange beschränkt werden, wie dies erforderlich ist, um der Kommission die Durchführung von Auswertungen und Verfahren im Zusammenhang mit der Überprüfung von ausländischen Direktinvestitionen oder im Rahmen des Kooperationsmechanismus zu ermöglichen.
- (21) Werden andere Rechte betroffener Personen beschränkt, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche von Fall zu Fall prüfen, ob die Bekanntgabe der Beschränkung deren Zweck gefährden würde.
- (22) Der Datenschutzbeauftragte der Kommission sollte eine unabhängige Überprüfung der Anwendung von Beschränkungen vornehmen, um die Einhaltung dieses Beschlusses zu gewährleisten.
- (23) Dieser Beschluss sollte am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten, damit die Kommission im Einklang mit Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 die Anwendung bestimmter Rechte und Pflichten unmittelbar einschränken kann und die Auswertungen und Verfahren im Zusammenhang mit der Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen oder im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2019/452 geschaffenen Kooperationsmechanismus nicht gefährdet werden.
- (24) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde angehört und hat am 29. Juli 2020 eine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) In diesem Beschluss werden die Vorschriften festgelegt, nach denen die Kommission die betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach den Artikeln 14, 15 und 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2019/452 geschaffenen Kooperationsmechanismus unterrichtet.

Ferner werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission die Anwendung der Artikel 4, 14 bis 17, 19, 20 und 35 der Verordnung (EU) 2018/1725 nach deren Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a, c, d, g und h im Rahmen dieses Kooperationsmechanismus beschränken kann.

(2) Dieser Beschluss gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission für die Zwecke ihrer oder im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2019/452.

Artikel 2

Ausnahmen und Beschränkungen

(1) Die Kommission prüft bei der Erfüllung ihrer Pflichten in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen nach der Verordnung (EU) 2018/1725, ob eine der in der genannten Verordnung festgelegten Ausnahmen Anwendung findet.

(2) Wenn die Ausübung der in den Artikeln 14 bis 17, 19, 20 und 35 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Rechte und Pflichten in Bezug auf von der Kommission verarbeitete personenbezogene Daten den Zweck der Auswertungen und Verfahren der Kommission in Bezug auf die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen oder den mit der Verordnung (EU) 2019/452 geschaffenen Kooperationsmechanismus gefährden würde, indem etwa dessen Instrumente und Methoden offengelegt würden oder dies die Rechte und Freiheiten anderer betroffener Personen beeinträchtigen würde, kann die Kommission vorbehaltlich der Artikel 3 bis 7 dieses Beschlusses die Anwendung folgender Bestimmungen beschränken:

a) der Artikel 14 bis 17, 19, 20 und 35 der Verordnung (EU) 2018/1725 und
b) des Transparenzgrundsatzes nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung, soweit dessen Bestimmungen den in den Artikeln 14 bis 17, 19, 20 und 35 der Verordnung (EU) 2018/1725 festgelegten Rechten und Pflichten entsprechen.

(3) Vorbehaltlich der Artikel 3 bis 7 kann die Kommission die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Rechte und Pflichten einschränken,

a) wenn die Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit von anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union erhaltenen personenbezogenen Daten auf der Grundlage von in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 genannten Rechtsakten oder nach Kapitel IX der genannten Verordnung durch diese anderen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union beschränkt werden könnte; oder gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ oder der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates ⁽⁵⁾;

b) wenn die Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erhaltenen personenbezogenen Daten durch die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats auf der Grundlage der in Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ genannten Rechtsakte oder im Rahmen nationaler Maßnahmen zur Umsetzung des Artikels 13 Absatz 3, des Artikels 15 Absatz 3 oder des Artikels 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ beschränkt werden könnte;

c) wenn durch die Ausübung dieser Rechte und Pflichten die Zusammenarbeit der Kommission mit Drittländern oder internationalen Organisationen in Bezug auf die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen beeinträchtigt würde.

Bevor die Kommission unter den in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Umständen Beschränkungen anwendet, konsultiert sie die zuständigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union oder die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, es sei denn, der Kommission ist bekannt, dass die Anwendung einer Beschränkung durch einen der unter diesen Buchstaben genannten Rechtsakte vorgesehen ist.

Unterabsatz 1 Buchstabe c findet keine Anwendung, wenn die Interessen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person Vorrang vor den Interessen der Kommission an einer Zusammenarbeit mit Drittländern oder einer internationalen Organisation haben.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten unbeschadet

a) der Anwendung anderer Beschlüsse der Kommission zur Festlegung interner Vorschriften über die Unterrichtung der betroffenen Personen und über die Beschränkungen bestimmter Rechte nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725;

b) des Artikels 23 der Geschäftsordnung der Kommission ⁽⁸⁾.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽⁷⁾ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

⁽⁸⁾ K(2000) 3614 (ABl. L 308 vom 8.12.2000, S. 26).

(5) Jegliche Beschränkung der in Absatz 2 genannten Rechte und Pflichten muss notwendig und verhältnismäßig sein und die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen berücksichtigen.

Artikel 3

Unterrichtung der betroffenen Personen

(1) Die Kommission veröffentlicht auf ihrer Website Datenschutzhinweise, die alle betroffenen Personen über die Tätigkeiten der Kommission informieren, bei denen personenbezogene Daten dieser Personen zum Zweck von Auswertungen und Verfahren in Bezug auf die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen oder den mit der Verordnung (EU) 2019/452 geschaffenen Kooperationsmechanismus verarbeitet werden. Die Kommission stellt sicher, dass alle betroffenen Personen einzeln und in angemessener Form unterrichtet werden, sofern dies möglich ist, ohne das Funktionieren des Kooperationsmechanismus zu gefährden.

(2) Wenn die Kommission die Unterrichtung betroffener Personen, deren Daten für Auswertungen und Verfahren in Bezug auf die Überprüfung von ausländischen Direktinvestitionen oder den mit der Verordnung (EU) 2019/452 geschaffenen Kooperationsmechanismus verarbeitet werden, ganz oder teilweise beschränkt, erfasst und registriert sie die Gründe für die Beschränkung nach Artikel 6 dieses Beschlusses.

Artikel 4

Auskunftsrecht der betroffenen Person, Recht auf Löschung und Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

(1) Wenn die Kommission das Recht der betroffenen Person auf Zugang zu personenbezogenen Daten oder ihr Recht auf Löschung oder ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach den Artikeln 17, 19 bzw. 20 der Verordnung (EU) 2018/1725 ganz oder teilweise beschränkt, unterrichtet sie die betroffene Person in ihrer Antwort auf den Antrag auf Auskunft, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung

- a) über die Beschränkung und die Hauptgründe hierfür und
- b) über die Möglichkeit, Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten oder einen Rechtsbehelf beim Gerichtshof der Europäischen Union einzulegen.

(2) Die Unterrichtung über die Gründe für die Beschränkung nach Absatz 1 kann so lange zurückgestellt, unterlassen oder abgelehnt werden, wie die Unterrichtung dem Zweck der Beschränkung zuwiderliefe.

(3) Die Kommission erfasst und registriert die Gründe für die Beschränkung nach Artikel 6.

(4) Wenn das Auskunftsrecht ganz oder teilweise beschränkt ist, nimmt die betroffene Person ihr Auskunftsrecht über den Europäischen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 25 Absätze 6, 7 und 8 der Verordnung (EU) 2018/1725 wahr.

Artikel 5

Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen

Wenn die Kommission die Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/1725 beschränkt, erfasst und registriert sie die Gründe für die Beschränkung nach Artikel 6 dieses Beschlusses.

Artikel 6

Erfassung und Registrierung von Beschränkungen

(1) Die Kommission erfasst die Gründe für Beschränkungen nach diesem Beschluss, einschließlich einer Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Beschränkung, unter Berücksichtigung aller relevanten Elemente nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725.

(2) Es ist zu erfassen, wie die Ausübung eines Rechts durch die betroffene Person den Zweck der Auswertungen und Verfahren der Kommission in Bezug auf die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen oder den mit der Verordnung (EU) 2019/452 geschaffenen Kooperationsmechanismus beziehungsweise den Zweck der nach Artikel 2 Absätze 2 oder 3 dieses Beschlusses angewandten Beschränkungen gefährden oder die Rechte und Freiheiten anderer betroffener Personen beeinträchtigen würde.

(3) Die erfassten Angaben und gegebenenfalls die Unterlagen, die die zugrunde liegenden tatsächlichen und rechtlichen Umstände enthalten, werden registriert. Sie werden dem Europäischen Datenschutzbeauftragten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

*Artikel 7***Dauer der Beschränkungen**

(1) Die in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Beschränkungen gelten, solange die Gründe vorliegen, die diese Beschränkungen rechtfertigen.

(2) Wenn die in den Artikeln 3 oder 5 genannten Gründe für eine Beschränkung nicht mehr vorliegen, hebt die Kommission die Beschränkung auf und unterrichtet die betroffene Person über die Hauptgründe für die Beschränkung.

Gleichzeitig teilt die Kommission der betroffenen Person mit, dass sie jederzeit Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten oder einen Rechtsbehelf beim Gerichtshof der Europäischen Union einlegen kann.

(3) Die Kommission überprüft die Anwendung der in den Artikeln 3 und 5 genannten Beschränkungen ein Jahr nach der Annahme und beim Abschluss der einschlägigen Auswertungen und Verfahren der Kommission in Bezug auf die Überprüfung von ausländischen Direktinvestitionen oder den mit der Verordnung (EU) 2019/452 geschaffenen Kooperationsmechanismus. Danach prüft die Kommission, inwieweit es erforderlich ist, eine Beschränkung aufrechtzuerhalten. Diese Überprüfung schließt eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Beschränkung ein, unter Berücksichtigung aller relevanten Elemente nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725.

*Artikel 8***Überprüfung durch den Datenschutzbeauftragten der Kommission**

(1) Der Datenschutzbeauftragte der Kommission wird unverzüglich unterrichtet, wenn die Rechte der betroffenen Personen nach diesem Beschluss eingeschränkt werden. Auf Anfrage erhält der Datenschutzbeauftragte Zugang zu den erfassten Angaben und sonstigen Unterlagen, die die zugrunde liegenden tatsächlichen und rechtlichen Umstände enthalten.

(2) Der Datenschutzbeauftragte kann eine Überprüfung der Beschränkung fordern. Der Datenschutzbeauftragte wird über das Ergebnis der Überprüfung unterrichtet.

(3) Die Kommission dokumentiert in jedem Fall, in dem die Anwendung der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Rechte und Pflichten beschränkt wird, die Mitwirkung des Datenschutzbeauftragten.

*Artikel 9***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 15. Oktober 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1436 des Rates vom 12. Oktober 2020 zur Ermächtigung Deutschlands, auf direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen gelieferten elektrischen Strom im Einklang mit Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden

(Amtsblatt der Europäischen Union L 331 vom 12. Oktober 2020)

Auf dem Titelblatt, im Inhaltsverzeichnis, auf Seite 30 im Titel und auf Seite 31 in der Schlussformel:

Anstatt: „12. Oktober 2020“,

muss es heißen: „7. Oktober 2020“.

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/330 der Kommission vom 5. März 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus rostfreiem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Amtsblatt der Europäischen Union L 63 vom 6. März 2018)

Seite 43, siebte Zeile der Tabelle in Anhang I „IM RAHMEN DER AUSGANGSUNTERSUCHUNG NICHT IN DIE STICHPROBE EINBEZOGENE MITARBEITENDE AUSFÜHRENDE HERSTELLER IN DER VR CHINA“

Anstatt: „Jiangsu Wujin Stainless Steel Pipe Group, Co. Ltd, Beijing,‘ (TARIC-Zusatzcode B 242)“

muss es heißen: „Jiangsu Wujin Stainless Steel Pipe Group, Co. Ltd, Changzhou,‘ (TARIC-Zusatzcode B 242)“.

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE